



Treffpunkt ocd

**Kontaktblatt der Schwestern und Brüder
des deutschen Teresianischen Karmel OCD
und der
Teresianischen Karmel-Gemeinschaft TKG**

48. Jahrgang, Nummer 3

September 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

den Auftakt zu dieser neuen Nummer bildet wieder der Brief des Generaldefinitoriums mit Informationen über die letzten Sitzungen, gefolgt vom Brief von P. General an die Karmelitinnen zur Instruktion *Cor orans*, der Instruktion zur Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere*, und einigen Nachrichten.

AUS DEM INHALT:

I. Vierzehnter Brief des Generaldefinitoriums	33
II. Brief von P. General zur Instruktion <i>Cor orans</i>	37
III. Nachrichten	54
1. Jahreskonferenz der Edith-Stein-Gesellschaft Deutschland	54
2. Besuch von Zélie und Louis Martin in Regensburg	56
3. Essener Karmel gründet neues Kloster in Lettland	57
4. In memoriam F. Friedbald Schüler, +. 03.09.2018	58
5. Verkauf des Karmelitinnenklosters in Vilsbiburg	59
6. Neue Ausgabe des <i>Cántico B</i> des hl. Johannes vom Kreuz	60

Mit herzlichen Grüßen,
Euer

I.

Generaldefinitorium des Teresianischen Karmel
Corso d'Italia, 38
00198 Roma – Italien

14. September 2018

14. Brief des Definitoriums im Sexennium 2015-2021

Liebe Schwestern und Brüder im Teresianischen Karmel,

von neuem senden wir Euch nach dem Abschluss unserer Sitzungen im Definitorium, an denen vom 3. bis 13. September in Rom unter Vorsitz von P. General alle Definatoren teilgenommen haben, unsere herzlichsten Grüße.

Herausgeber: Provinzialat des Teresianischen Karmel, Dom-Pedro-Str. 39, 80637 München
Bankverbindung: Provinzialat der Karmeliten, Liga München,
IBAN: DE80 7509 0300 0002 1838 03; Kennwort: TREFFPUNKT
Internetportal: www.karmocd.de; Email: provinzialat@karmelocd.de

Das Leben des Ordens (Brüder, Schwestern, Laien) folgt in den verschiedenen Teilen der Welt seinem Lauf, mit dem Bemühen, Tag für Tag dem Herrn in Treue zu dienen, der uns in die Familie des Teresianischen Karmel berufen hat. Gerne denken wir an frohe Ereignisse, wie die am 23. Juni in Asunción (Paraguay) gefeierte Seligsprechung unserer Schwester María Felicia von Jesus im Sakrament („Chiquitinga“), gedenken aber auch mit christlicher Hoffnung der in den letzten Wochen verstorbenen Schwestern und Brüder. Unter ihnen wollen wir besonders P. Tomás Álvarez erwähnen, der mit seiner tiefen und abgeklärten Weisheit sehr viel zum besseren Verständnis von Leben und Werk der hl. Teresa von Jesus beigetragen hat.

Zugleich haben wir auch die verheerenden Überschwemmungen vor Augen, die in den letzten Wochen Indien und insbesondere den Staat Kerala heimgesucht haben, von denen einige unserer Konvente, aber mehr noch die Bevölkerung jener Gebiete betroffen wurden. Im Kontakt mit unseren Provinzen in jener Region haben wir beschlossen, zur Behebung der schlimmsten Schäden und zur Linderung der größten Not finanzielle Hilfe auf den Weg zu bringen.

Wichtigstes Thema bei unseren Gesprächen in diesen Tagen war die Relecture der Konstitutionen, die das Generalkapitel von Ávila zur Hauptsache für dieses Sexennium 2015 bis 2021 erklärt hatte. Das Definitorium hat sich mit den Mitgliedern der internationalen Kommission zusammengesetzt, die mit den Ergebnissen des ersten Abschnitts des Projekts auch einige Reflexionen über den Verlauf der ganzen Aktion und die eingegangenen Antworten vorgetragen hat. Es hat der Kommission für die bisher geleistete Arbeit gedankt, die vor allem in der Erarbeitung der Arbeitshilfen als auch der Sammlung und Auswertung der Antworten aus den Zirkumskriptionen bestand.

Auf der Grundlage des reichhaltigen Materials und des anregenden Austauschs mit der Kommission hat das Definitorium das Programm und die Leitlinien für das kommende Außerordentliche Definitorium, das vom 3. – 11. Februar 2019 in Goa, Indien, stattfindet, ausgearbeitet. Den Teilnehmern wurde inzwischen schon der Einberufungsbrief zugesandt, und in den nächsten Tagen soll ihnen auch das *Instrumentum laboris* für das Treffen zugehen. Es sei daran erinnert, dass die vom Generalkapitel dem Außerordentlichen Definitorium übertragene wichtigste Aufgabe die Entscheidung über den Text der Konstitutionen ist, wofür drei Möglichkeiten vorgestellt wurden: Neuerarbeitung, Revision und / oder Ausarbeitung einer Erklärung zum Charisma des Ordens. Wir bitten die Zirkumskriptionen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Zusammenfassung der Antworten auf das Arbeitspapier Nr. 12 (Auswertung und Vorschläge) bis spätestens 30. November nach Rom zu schicken.

Zugleich ermutigen wir alle Mitbrüder, die wahre Erneuerung unseres Lebens entschlossen voranzubringen, was ja das wichtigste Ziel ist, das wir mit der Arbeit an den Konstitutionen erreichen wollen. Der bisher zurückgelegte Weg hat es vielen Mitbrüdern ermöglicht, durch die persönliche Reflexion oder die Aussprache in der Gemeinschaft mit den Konstitutionen direkt in Kontakt zu kommen und sich die grundlegenden Elemente des teresianischen Charismas und der konkreten Form, in der wir es leben, bewusst zu machen.

Ein weiteres wichtiges Thema bei unseren Gesprächen war die Begleitung der Zirkumskriptionen mit Hilfe der Informationen, die die zuständigen Definitoren über ihre in den letzten Wochen durchgeführten Visitationen vorgetragen haben, ohne dabei aber auch den wohlverdienten Sommerurlaub zu vergessen. So war P. General in Ungarn, Brasilien und den Niederlanden und hat am europäischen Studententreffen in Fatima und am Teresajubiläum in Ávila und Alba de Tormes teilgenommen. P. Agustí war bei einer Ausbildungstagung der Karmelitinnen von Paris dabei und

hat einige Kommunitäten in Katalonien besucht. P. Łukasz Kansy hat in Salamanca die Auszubildenden, die sich auf ihr zweites Noviziat vorbereiten, begleitet, während P. Mariano im Juli und im August auf den Philippinen war, wo er verschiedene Gemeinschaften von Brüdern und Schwestern besucht und gelegentlich Reflexionen zu *Cor orans* vorgetragen hat; im Kloster Iloilo City hat er auf Bitten des Ortsbischofs die anstehende Pastoralvisitation gehalten.

P. Johannes Gorantla hat über seine Pastoralvisitation in der Provinz Malabar vom 1. Juli bis 28. August berichtet. Es ist dies unsere älteste Provinz in Indien, die in letzter Zeit zahlenmäßig sehr gewachsen ist. Zurzeit gehören zu ihr 181 Mitbrüder mit feierlicher Profess, von denen mehr als die Hälfte noch nicht 50 Jahre alt ist, dazu 56 einfache Professoren und acht Novizen, die in 29 Häusern leben, wenn man das Regionalvikariat Nordmalabar und die Delegation Ranchi dazurechnet. Die Aktivität der Mitbrüder ist wirklich sehr ausgedehnt, wobei das spezifische Apostolat, insbesondere in den sechs Zentren für Spiritualität, besondere Erwähnung verdient. Die Provinz verfügt über die größte kirchliche Druckerei in Indien und ein großes Verlagshaus, in dem eine der Ausgaben des *Osservatore Romano* und verschiedene Dokumente des Hl. Stuhles übersetzt und veröffentlicht werden. Im Allgemeinen hat sie wenig Pfarreien und nur in der Mission in Ranchi eine Schule.

Aufgrund der Einsicht in die Lage der Provinz hat das Definitorium einige konkrete Hinweise zur Privilegierung der charakteristischen Elemente für unser Leben als Karmeliten gegeben und eine gute Auswahl der zahlreichen Berufungen und die Qualität der Anfangsausbildung empfohlen. Im Hinblick auf die Finanzen haben wir festgestellt, dass es dringend nötig ist, mit Hilfe einer dezentralisierten Verwaltung die wirtschaftliche Autonomie der Konvente zu stärken, und ebenso sicherzustellen, dass alle Mitbrüder in Übereinstimmung mit unseren Gesetzen und Werten an den Entscheidungsfindungen beteiligt werden. Außerdem geht auch das Bemühen weiter, den Dienst der Mitbrüder außerhalb der Provinz in Übereinstimmung mit den vom Definitorium 2017 approbierten Bestimmungen zu regeln, wie das auch für den gesamten Orden gilt. Ein weiteres Thema ist die Zukunft des Regionalvikariats Nordmalabar, über das es in der Provinz keine Klarheit gibt. In den nächsten Monaten wird P. Johannes Gorantla die Provinzleitung begleiten, um die getroffenen Entscheidungen in die Praxis umzusetzen.

P. Daniel Ehigie hat vom 2. bis 31. August die Generaldelegation Kongo visitiert, zu der insgesamt 55 Mitbrüder gehören. 40 von ihnen sind in der Delegation tätig, sieben stehen im Dienst anderer Zirkumskriptionen, zwei absolvieren weiterführende Studien und sechs befinden sich in Sondersituationen; dazu kommen 36 Kandidaten in der Anfangsausbildung. In der Demokratischen Republik Kongo (Kinshasa) gibt es sieben Kommunitäten und eine in der Republik Kongo (Brazzaville). Das pastorale und soziale Engagement der Delegation ist beachtlich, mit besonderem Einsatz im Bereich der Spiritualität, der Pfarreien und Schulen. Dieser Einsatz wird im Allgemeinen von den Menschen vor Ort und der Ortskirche sehr geschätzt. Angesichts der großen Zahl von Auszubildenden geht ein großer Teil der Kräfte in den Bereich der Ausbildung, was der Visitor auch besonders hervorgehoben und die Fortbildung der Ausbilder empfohlen hat, die sich jedoch nicht zu sehr Tätigkeiten widmen sollten, die mit der Aufgabe der Ausbildung inkompatibel sind. Angesichts der vielen Projekte und Initiativen, die es in der Delegation gibt, ist das besonders nötig, so dass eine angemessene Entscheidung hinsichtlich neuer Werke und Gebäude unumgänglich ist. Auch bedürfen einige Häuser der Renovierung, was eine gute Finanzverwaltung erfordert.

Das Definitorium hat die Umwandlung der Generaldelegation Kongo in ein Kommissariat beschlossen, so dass dafür die nötigen Schritte unternommen werden sollen, wie die Erarbeitung entsprechender Statuten und des Errichtungsdekrets.

P. Daniel Chowling hat über seinen Aufenthalt im Irak vom 17. bis 24. Juni berichtet, als Ergänzung der Visitation der Provinz Paris. Er lernte die derzeitige, komplexe Situation unserer Präsenz in dieser Region kennen, die bereits auf das Jahr 1623 zurückgeht. Außer unserem für die Lateinischen Christen zuständigen Erzbischof Jean Sleiman gibt es dort zurzeit nur einen Mitbruder, P. Ghadir, und einige Mitglieder des OCDS sowie eine Gruppe von zehn Frauen, die die private Vereinigung Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel bilden. Mit ihrer Hilfe ist P. Ghadir in Bagdad und im geistlichen Zentrum in Duhok (Kurdistan) tätig, was ein wichtiger geistlicher und sozialer Dienst an den Christen ist, die trotz harter Verfolgung in letzter Zeit ausgehalten haben. Er ist auch der Generalvikar des Erzbischofs und bemüht sich um den Wiederaufbau der Katholischen St. Josefs-Schule. Es wäre sehr wichtig, dort noch wenigstens einen oder zwei Mitbrüder zu haben, die die dort geleistete sehr verdienstvolle Arbeit konsolidieren und ausbauen könnten.

Das Definitorium hat den Bericht von P. Alzinir Debastiani über seinen, ihm von P. General aufgetragenen Besuch in den sog. Ciudades de Dios („Gottestädten“) angehört. Dabei geht es um eine wunderbare, in der Provinz Kolumbien vor allem durch P. José Arcesio Escobar entstandene Initiative, die in letzter Zeit eine beachtliche Verbreitung erfahren hat. Zurzeit arbeiten viele Menschen und verschiedene Einrichtungen mit, darunter auch einige Ordensgemeinschaften. Es sind auch Menschen darunter, die den Wunsch ausgesprochen haben, sich in neuen Formen von Ordensleben zu organisieren. Ohne Zweifel gilt es, in erster Linie dem Herrn für dieses wunderbare Werk zu danken, das vielen Menschen materielle, menschliche und religiöse Hilfe bietet, doch muss auch darauf geachtet werden, dass ihm eine entsprechende Orientierung und die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, um ihm eine angemessene Zukunft zu sichern. In diesem Sinn muss nach der besten Art der Beziehung zwischen den Ciudades de Dios und der Provinz bzw. dem Orden gesucht werden, sowohl was die Organisation und den rechtlichen Rahmen als auch die charismatische Ausrichtung anbelangt.

In Übereinstimmung mit der gängigen Praxis des Definitoriums bitten wir die einzelnen Zirkumskriptionen, ein Jahr nach der Pastoralvisitation einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen des Definitoriums einzureichen, um so den Provinzen besser folgen zu können und den Provinzleitungen bei der Verbesserung des Lebens und des apostolischen Einsatzes der Mitbrüder zu helfen. In diesem Sinn danken wir der Provinz Kolumbien und der Generaldelegation Argentinien für die zugesandten Berichte, die wir in unseren Sitzungen besprochen haben. Die Definitoren halten auch mit anderen Zirkumskriptionen Kontakt, wo schon Pastoralvisitationen stattgefunden haben (Andhra Pradesh, Oklahoma, Portugal, Sizilien, Mittelitalien...).

Zusammen mit P. Jérôme Paluku, dem Sekretär für die Missionen, hat das Definitorium mit Schw. Veronique Vogel, der Referentin von *Kirche in Not* für Südindien, Kontakt aufgenommen. Zu den Nutznießern zählen zurzeit einige unserer bedürftigsten Provinzen und Klöster. Wir danken für die Hilfsbereitschaft und haben mit ihr darüber nachgedacht, nach welchen Kriterien eine gegenseitige Unterstützung vonstattengehen könnte.

Wie immer, so legte auch diesmal der Generalökonom, P. Paolo De Carli, den Finanzbericht für die Generalkurie vor. Die finanzielle Lage hält sich stabil. Wir danken wieder allen Zirkumskriptionen, die ihre Beiträge geleistet haben, insbesondere aber den Schwestern für ihre großzügige Unterstützung. Mit dem Generalprokurator, P. Jean-Joseph Bergara, haben wir wieder über die beim Hl. Stuhl anhängigen Fälle von Mitbrüdern aus dem Orden gesprochen.

Im Teresianum haben wir P. Albert Wach für ein weiteres Triennium als Rektor der Stammkommunität und P. Gustavo Prats als Oberen der Kommunität für weiterführende Studien bestätigt, ebenso auch die entsprechenden Ersten Konventräte und des Internationalen Kollegs.

Ein weiteres Thema war die bevorstehende Hundertjahrfeier des Todes der hl. Teresa von Los Andes im Jahre 2020, was eine gute Gelegenheit bietet, um dem Herrn für das Zeugnis ihres Lebens zu danken. Das Kommissariat Chile hat dafür bereits eine Kommission aus Schwestern und Brüder gebildet, die sich auch schon zum ersten Mal getroffen hat.

Unsere besonderen Grüße gehen an unsere Schwestern, die von der Kirchenleitung neue Leitlinien für ihr kontemplatives Leben erhalten haben, darunter auch einen langen Brief von P. General zum 16. Juli 2018, in dem er die Instruktion *Cor orans* vorstellte, dem am 1. Oktober ein zweiter folgen wird, in dem er auf Fragen und Unsicherheiten eingeht, die sich bei der Umsetzung des genannten Dokumentes ergeben.

Wir beendeten unsere Sitzungen schon fast am Vorabend der Bischofssynode über die Jugendlichen, den Glauben und die Berufspastoral. Bitten wir darum, dass auch der Karmel auf der ganzen Welt den jungen Menschen nahe sein kann, um sie bei ihrer Suche nach Gott zu begleiten und ihnen zu helfen, auf seinen Ruf einzugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Eure

P. Saverio Cannistrà, Ordensgeneral
P. Łukasz Kansy
P. Daniel Chowning
P. Mariano Agruda III

P. Agustí Borrell
P. Johannes Gorantla
P. Francisco Javier Mena
P. Daniel Ehigie

II.

Brief des Ordensgenerals

an die Unbeschuhnten Karmelitinnen zur Instruktion *Cor orans*

Rom, 16. Juli 2018
Hochfest Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel

Liebe Schwestern im Karmel,

am 15. Mai ist die langerwartete Instruktion *Cor orans* (CO) zur Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* (VDQ) über das kontemplative Leben der Frauen erschienen. Wie ihr schon bemerkt habt, handelt es sich um ein umfangreiches und inhaltlich dichtes Schreiben, das aufmerksam studiert und assimiliert werden muss, bevor es dann in die Praxis umgesetzt werden kann. Mit diesem Brief möchte ich euch auf dem Weg der Erneuerung begleiten, die die Kirche heute von euch Schwestern, indirekt aber auch von uns Brüdern, ja vom gesamten Orden, verlangt.

Trotz des offensichtlichen Unterschieds zwischen der Apostolischen Konstitution und der Instruktion, sowohl im Stil als auch in der Sprache, muss dennoch die *zwischen beiden Dokumenten bestehende Einheit* hervorgehoben werden. Die Instruktion konzentriert sich auf vier der zwölf Aspekte des kontemplativen Lebens für Frauen, die in VDQ dargestellt werden, nämlich die Autonomie der Klöster, die Föderationen, die Trennung von der Welt und die Ausbildung. Für jeden dieser Aspekte werden neue und detaillierte Bestimmungen gegeben, die in nicht wenigen Punkten die bestehenden Gesetze deutlich verändern. Doch das, was den gemeinsamen Nenner der beiden Dokumente bildet, ist die *Intention, die derzeitigen Problemfelder des kontemplativen*

Lebens für Frauen realistisch in den Blick zu nehmen und den Schwestern bei der Entscheidungsfindung und der Übernahme von Verantwortung in diesen Bereichen eine aktive Rolle zuzuweisen. Der mit der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* 1950 eingeschlagene Weg, der zum ersten Mal die rechtliche Autonomie eines jeden Klosters von kontemplativen Schwestern festsetzte und die Föderation¹ von Klöstern einführte, wird mit den beiden von Papst Franziskus approbierten Dokumenten weitergeführt und ausgebaut. Deshalb erklärt die Instruktion sehr zu Recht, „dass VDQ *Sponsa Christi* nicht aufheben, sondern nur in einigen Punkten abändern wollte. Folglich sind beide Päpstlichen Dokumente als gültige Normen für die Schwesternklöster anzusehen und müssen zusammen gelesen werden“ (CO, Einführung).

1. Die Grundausrichtung

Fast siebenzig Jahren nach der Veröffentlichung von *Sponsa Christi* hat es sich als notwendig erwiesen, die beiden von dieser Konstitution eingeführten Neuheiten, nämlich den kirchenrechtlichen Status der Klöster (Klöster *sui iuris* und die Stellung der Priorin als eine Höhere Oberin) und die den Föderationen und Assoziationen zugewiesenen Kompetenzen, neu zu überdenken, um sie zu integrieren und weiter zu entwickeln. Die Erfahrung hat gezeigt, wo die Grenzen, aber auch die Möglichkeiten von beiden liegen. Die rechtliche Autonomie, die an sich die juristische Voraussetzung für die gute Weiterentwicklung einer gesunden kontemplativen Kommunität ist, kann zum Hindernis, ja zur Gefahr werden, wenn sie als Mittel missbraucht wird, um sich den Beziehungen zu anderen Klöstern und zu den kirchlichen Instanzen, die eigentlich über die Kommunität wachen sollen, zu entziehen. Auch die Föderationen sind eine wertvolle Hilfe für das Leben der Klöster, ein Wachstumsimpuls und eine Hilfe zur Erkenntnis und Lösung ihrer Probleme. Abgesehen von der Tatsache, dass nicht wenige Klöster in unserem Orden noch nicht föderiert sind², gibt es zahlreiche Föderationen, die vor sich hin schwächeln oder nur wenig motiviert sind, so dass die von ihnen angebotenen Vorteile für das Miteinander nicht ausgenutzt werden, sondern sie geradezu als nutzlos bzw. als leidige Einrichtung betrachtet werden, die alles unnötigerweise verkompliziert. Zum Teil erklärt sich diese schwache Position aus dem fast völligen Fehlen von rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einer Föderation ergaben.

Kurz und gut, es hat sich gezeigt, dass dies das Risiko mit sich bringt, dass sich ein kontemplatives Kloster isoliert und abkapselt, insbesondere in Situationen und Bereichen, in denen ein objektiver Blick und eine geschwisterliche Begleitung von außenstehenden Personen ganz dringlich und notwendig wären. Die Tatsache der rechtlichen Abhängigkeit allein vom Hl. Stuhl führt unweigerlich zu einer Lücke, deren Auswirkungen unmittelbar greifbar sind. In dieser Lücke, die dann oft durch mangelhafte Ausbildung noch größer wird, drohen sich Entgleisungen einzunisten, die der wahren Identität und dem Zeugnis einer kontemplativen Ordensgemeinschaft abträglich sind.

Wenn das aber das größte Risiko war, mit dem die bisherige Gesetzgebung behaftet war, dann versteht man, warum die größte von CO eingeführte Neuheit genau die Föderationen betrifft, deren Bedeutung ganz entschieden betont und bekräftigt wird. Auch wenn der Rechtsstatus der Föderationen nicht verändert wurde, da sie das bleiben, was sie schon waren, nämlich „eine wichtige Struktur der Gemeinschaft zwischen Klöstern, die das gleiche Charisma teilen, damit sie nicht isoliert bleiben“ (VDQ 30; vgl. CO 86), so bewirkt doch die Ausweitung der Kompetenzen

¹ Dem Beispiel der Instruktion *Cor orans* folgend werde ich nur den Begriff „Föderationen“ benutzen und darin auch die Assoziationen einschließen.

² Nach den neuesten Statistiken sind von den 717 Klöstern mit den Konstitutionen von 1991 553 (77 %) föderiert und 164 (23 %) nicht föderiert.

der Präsidentin und des Rates, dass diese Struktur zu einer Zwischeninstanz zwischen einem einzelnen autonomen Kloster und der Religiosenkongregation wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass die rechtliche Autonomie des einzelnen Klosters angetastet wird, vielmehr wird diese ausdrücklich hervorgehoben. Das, worauf die Apostolische Konstitution und die Instruktion abzielen, ist die Verankerung des einzelnen Klosters in das Beziehungsgefüge mehrerer Klöster, um dadurch die kirchliche und gemeinschaftliche Dimension der kontemplativen Kommunitäten zu fördern.³ Um es mit einem Bild zu sagen: Die vertikale Abhängigkeit des Klosters vom direkten Oberen und vom Hl. Stuhl wird durch die horizontale Zugehörigkeit zu einer „Gemeinschaft von Klöstern“ bereichert und ausgeglichen, die – jedes nach seinen spezifischen Art – am gleichen Charisma teilhaben.

Von mir aus möchte ich dazu anmerken, dass eine derartige Sicht einer kontemplativen Kommunität als Teil eines größeren Ganzen und Mitglied einer Familie, das für den gemeinsamen Auftrag in der Kirche Mitverantwortung trägt, in völliger Übereinstimmung mit dem steht, was die hl. Mutter wollte. Ich beschränke mich darauf, Nummer 103 eurer Konstitutionen zu zitieren:

Die in christlicher Geschwisterlichkeit begründeten Kommunitäten dürfen sich nicht in sich verschließen, wenn sie dem Geist der hl. Mutter treu sein wollen, sondern müssen bestrebt sein, die Verbundenheit mit den anderen Klöstern und dem gesamten Orden konkret zu zeigen und zu fördern. Kraft eben dieser Einheit in der Liebe sollen sich alle Schwestern und Brüder des Teresianischen Karmel konkret mit ihrem Gebet, dem Beispiel und gegenseitiger Hilfe unterstützen, denn sie gehören ja der einen Ordensfamilie der Jungfrau Maria an. So können sie alle gemeinsam zum Wohl der Kirche und des Ordens zusammenarbeiten.

Im Licht der neuen päpstlichen Dokumente zeigt sich heute deutlicher denn je, dass diese Aussagen nicht nur geistlich gemeint sind, sondern sich auch in Strukturen ausdrücken müssen. Der Text der Konstitutionen verweist auch auf das, was Teresa am 31. Mai 1579 ihren Töchtern in Valladolid geschrieben hat: „Deswegen tragen wir alle denselben Habit, damit wir uns gegenseitig helfen, denn was eines hat, gehört allen, und wer alles gibt, was er kann, gibt genug“.⁴

In der Vision Teresa besteht ganz klar eine grundlegende Einheit, deren sichtbares Zeichen der Habit ist, aber auch ein besonderer „geschwisterlicher Stil“ (F 13,5), der an erster Stelle steht und wichtiger ist als die Unterschiede und die Autonomie der einzelnen Häuser. Auch aus diesem Grund wollte Teresa, dass die fundamentale Einheit des Ordens von einem Familienoberhaupt ausgedrückt und garantiert würde (VD 4), dem es zukommt, „die Einheit in der Treue zu dem von der hl. Teresa von Jesus neu gefassten kontemplativ-kirchlichen Ideal voranzubringen, und weiterhin die Gemeinschaft zwischen allen Klöstern und dem gesamten Orden zu fördern“ (Konst. 200). Ehrlicherweise muss allerdings gesagt werden, dass dieses Detail, d. h. die Einheit zwischen dem weiblichen und dem männlichen Zweig einer Ordensfamilie, in der neuen Instruktion nicht entwickelt ist, doch bekräftigt sie, was in VDQ, Art. 9 § 4 gesagt ist: „Die rechtliche Assoziierung von Schwesternklöstern mit dem entsprechenden Männerorden soll soweit möglich immer gefördert werden, um die Identität des Ordenscharismas zu schützen“ (CO 79). Natürlich bedeutet die Tatsache, dass ein bestimmtes Thema nicht behandelt wird, nicht, dass es ignoriert oder ausgeschlossen wird. Ich halte es für angebracht, dass die Formen der Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen den beiden Zweigen eines Ordens innerhalb der eigenen Ordensfamilie

³ Vgl. CO 86: „...damit Klöster, die am gleichen Charisma teilhaben, nicht isoliert bleiben, sondern es in Treue hüten und durch gegenseitige schwesterliche Hilfe *den unverzichtbaren Wert der Gemeinschaft leben*.“

⁴ Brief 295,4.

geregelt werden anstatt in einem Dokument, das sich unterschiedslos an alle kontemplativ lebenden Schwestern richtet.⁵

Ich möchte nun einige Punkte der Instruktion näher betrachten, durch die durch *Cor orans* in vier Bereichen bedeutende Veränderungen in die bisherige Gesetzgebung und Praxis der Karmelitinnen eingeführt werden. Dabei halte ich mich nicht an die Anordnung der Kapitel in der Instruktion, sondern folge dem, was meiner Meinung nach logisch ist und Priorität hat.

2. Die Föderation

Ich beginne mit der Föderation, denn das ist der Punkt, in dem sich die meisten Neuigkeiten konzentrieren, die durch VDQ und CO eingeführt wurden. Als erstes gilt nun, dass es ab jetzt für alle Klöster verpflichtend ist, einer Föderation anzugehören, es sei denn, der Hl. Stuhl gewährt in speziellen Fällen eine Ausnahme, während es nach *Sponsa Christi*⁶ freiwillig war. Das bedeutet, dass die in fast siebzig Jahren gemachte Erfahrung gezeigt hat, dass diese Einrichtung als Hilfe für die Schwestern bei der Verwirklichung ihrer kontemplativen Berufung tatsächlich von so großer Bedeutung ist, dass man davon nicht mehr absehen kann.

Diese Entscheidung des Papstes bringt für eine nicht unerhebliche Anzahl von nicht föderierten Klöstern unseres Ordens eine neue Verpflichtung, die mit der die Töchter der hl. Teresa kennzeichnenden Lernbereitschaft, Demut und vertrauensvoller Hingabe an unsere Mutter, die Kirche, angenommen werden muss. Wie bei allen neuen Dingen, so wird auch dies am Anfang Mühe kosten und Zweifel, Ängste und Fragen wecken, doch bin ich sicher, dass es sich am Ende als die Mühe erweisen wird, die nun einmal notwendig ist, damit etwas Neues entstehen kann, das Leben, Gemeinschaft und Kraft schenkt (vgl. Joh 16,21). Die mit der Veränderung verbundene Mühe wird auch den schon bestehenden Föderationen nicht erspart bleiben, denn die Instruktion gibt dieser Einrichtung eine viel größere Bedeutung und Tragweite als bisher. Für alle Schwestern gilt daher, dass „es Zeit ist aufzubrechen“, um in der Bereitschaft zu lernen und sich weiterzuentwickeln diesen neuen Abschnitt in ihrer Geschichte entschlossen und voll Hoffnung anzugehen. Ich lade euch deshalb ein, als treue Schülerinnen, die sich vom Lehramt der Kirche unterrichten lassen und nicht schon urteilen, bevor sie überhaupt etwas verstanden haben, die neuen Richtlinien mit vorurteilsfreiem Herzen und Sinn aufzunehmen.⁷ Dabei ist klar, dass das, was von uns verlangt wird, nicht ein rein äußerlicher, formaler Akt des Gehorsams ist, der gerade noch das Minimum erfüllt, sondern ein Akt echter „Lernbereitschaft“, d. h. der Bereitschaft von der Unterweisung der Kirche zu lernen. Wir alle, die wir im Bereich der Ausbildung tätig waren, wissen um den Unterschied zwischen einem abgezwungenen Gehorsam, um der Obrigkeit nicht zu

⁵ Siehe CO 78: „Was die rechtlich assoziierten Schwesternklöster betrifft, sind der Umfang und die Modalitäten für den Dienst der Aufsicht durch den Ordensordinarius in dem vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen festgelegt; in ihnen müssen die Rechte und Pflichten des Oberen, dem sie assoziiert sind, und des assoziierten Frauenklosters entsprechend ihrer Spiritualität und der eigenen Traditionen festgelegt werden.“

⁶ *Sponsa Christi*, Art. VII 2,2: „Falls die Föderationen nicht durch eine allgemeine Regel auferlegt sind, so werden sie vom Apostolischen Stuhl doch sehr empfohlen, nicht nur, um die Übel und Mängel zu beseitigen, die von einer vollständigen Absonderung kommen können, sondern auch um die Regelobservanz und das kontemplative Leben zu fördern“ (*Enchiridion della Vita Consacrata* [EVC], 2272). Die Folge-Instruktion *Inter praeclara* sah in einigen besonderen Fällen die Verpflichtung einer Föderation schon vor: „Auch wenn die Föderationen gesetzlich nicht verpflichtend sind, so können die Gründe, durch die sie im Allgemeinen empfohlen werden, in einigen Fällen so drängend werden, dass sie, bei einer Gesamtbetrachtung, von der Hl. Kongregation als notwendig erachtet werden“ (IP XVII, EVC 2301).

⁷ Vgl. Konst. Nr. 45: „Als wahre ‚Töchter der Kirche‘ nehmen die Unbeschuhten Karmelitinnen bereitwillig alles an, was die Kirche durch das Lehramt und die rechtmäßige Autorität vorlegt, und sind zufrieden, sich dem Papst als ihrem höchsten Oberen auch kraft der heiligen Gehorsamsbindung verpflichtet zu wissen.“

widersprechen, und dem Gehorsam als Akt des Vertrauens gegenüber dem Ausbilder als der Person, die der Herr uns an die Seite gestellt hat, um menschlich und geistlich zu wachsen.

Es ist dies nicht der Ort, um alle Normen der Instruktion zu überprüfen, die, nebenbei gesagt, ziemlich klar und eindeutig formuliert sind (was allerdings nicht ausschließt, dass es dann bei der praktischen Anwendung Zweifel und von der Instruktion nicht vorgesehene Situationen geben kann). Ich beschränke mich also auf einige mehr allgemeine Anmerkungen.

2.1 Die Föderation an sich

Weder in der Instruktion noch in früheren Dokumenten ist eine Mindestanzahl von Klöstern für die Bildung einer Föderation vorgesehen. Doch muss bedacht werden, dass für die interne Organisation der Föderation eine Präsidentin und ein aus vier Schwestern bestehender Rat (CO 123), ferner eine Föderationsökonomin (CO 142), eine Föderationssekretärin (CO 144), deren Aufgabe allerdings auch von einer der Ratsschwestern wahrgenommen werden kann, sowie eine für die Ausbildung verantwortliche Schwester (CO 148) vorgesehen sind. Eine solche Organisation bedarf einer ausreichenden Anzahl von Klöstern, meines Erachtens normalerweise nicht weniger als sechs bis sieben. In gewisser Weise gilt für eine Föderation, was auch für eine einzelne Kommunität gilt, nämlich, dass sie, um in ihren verschiedenen Organen gut zu funktionieren, aus einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern gebildet sein muss. Zurzeit bewegt sich die große Mehrheit der Föderationen zwischen einem Minimum von sieben bis acht und einem Maximum von 15 bis 16 Klöstern.

Normalerweise werden die Föderationen unter Beachtung der geistlichen Nähe und der Traditionen der Klöster nach geographischen Gesichtspunkten gebildet. Dieses Prinzip ist von Nr. 87 der OC angemessen eingeschränkt worden.⁸

Jede Föderation wird vom Hl. Stuhl errichtet (CO 86) und nach ihren eigenen, vom Hl. Stuhl approbierten Statuten geleitet. Diese Statuten müssen nicht nur mit dem übereinstimmen, was von der Instruktion festgesetzt ist, sondern auch „mit der Eigenart, den Gesetzen, dem Geist und den Traditionen des Instituts, dem sie angehören.“ Diese wichtige Präzisierung⁹ gibt den Instituten des kontemplativen Lebens Raum für eine gewisse Vielfalt von Föderationen auf der Grundlage der je unterschiedlichen Charismen. Auch wenn für die Unbeschuhten Karmelitinnen bisher explizit noch keine formalen Kriterien oder für unser Charisma charakteristischen Modalitäten für die Föderationen festgesetzt wurden, so verfügen wir doch über einen beachtlichen Schatz an konkreten Erfahrungen der Föderationen, der bei der Formulierung der Statuten eingebracht werden soll.¹⁰

Außer dass die Föderation eine juristische Person im Sinne des kanonischen Rechts ist,¹¹ muss sie auch die zivilrechtliche Anerkennung beantragen und den Amtssitz in eines der zu ihr gehörenden Klöster verlegen (CO 97). Die Eigenschaft einer Rechtsperson und die zivilrechtliche Anerkennung werden notwendig, sobald die Föderation die Vollmacht hat, „bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches kirchliches Eigentum ist, zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu

⁸ „Die Föderation besteht aus mehreren autonomen Klöstern, die sich im Geist und den Traditionen nahestehen, und auch wenn sie nicht unbedingt nach geographischen Kriterien gebildet werden, so sollen sie doch nach Möglichkeit nicht zu weit voneinander entfernt sein.“

⁹ Genau gesehen war das schon so in *Sponsa Christi*, Art. VII § 8,1 (EVC 2278).

¹⁰ Ich bringe ein Beispiel: Die Instruktion sagt nichts über die Vereinbarkeit des Amtes der Präsidentin mit dem der Priorin. Doch angesichts der Bedeutung der Priorin in einer Kommunität unseres Ordens wäre es sicher ratsam, beide Ämter voneinander zu trennen.

¹¹ Vgl. Normen *La federazione* der Kongregation für die Ordensleute von 1974, Nr. 1 (EVC 4936).

veräußern“ (CO 97). Bis jetzt verfügten die Föderationen über einen bescheidenen Fonds, der im Allgemeinen aus den Beiträgen der Mitgliedsklöster gespeist wurde. Nr. 102 von CO erwähnt noch eine andere mögliche Quelle für diesen Fonds, nämlich „die aus dem Verkauf der Güter der aufgehobenen Klöster kommenden Einnahmen, wie es in dieser Instruktion festgelegt ist“, insbesondere im Fall von ganz aufgelösten Klöstern (CO 109). In Nummer 73 der Instruktion heißt es: „Im Fall der Aufhebung eines vollständig aufgelösten Klosters, wo es also keine überlebenden Schwestern mehr gibt, wird, falls der Hl. Stuhl nicht anders verfügt, das Vermögen des aufgehobenen Klosters unter Beachtung der kanonischen und zivilrechtlichen Vorgaben *der jeweiligen übergeordneten juristischen Person zugewiesen, d. h. der Föderation der Klöster* oder einer anderen ihr ähnlichen Gemeinschaftsstruktur von Klöstern.“ An diesem Punkt sieht die Instruktion in den Nummern 52 und 108 bei Streichung des Kanons 638 § 4 für die Gültigkeit einer Veräußerung oder irgendeines Geschäftes, aus denen die Vermögenslage des Klosters Schaden nehmen könnte, nicht mehr die Zustimmung der Bischöfe vor.¹² Im Fall von Veräußerungen von aufgehobenen Klöstern, die von der Föderationspräsidentin und ihrem Rat getätigt werden, „braucht man stets und ausschließlich die schriftliche Genehmigung des Hl. Stuhles“ (CO 108).

Wenn auch schon von *Sponsa Christi* den Föderationen die Aufgabe zugewiesen worden war, auch die gegenseitige finanzielle Unterstützung unter den Klöstern zu fördern, scheint klar zu sein, dass die neue Instruktion auf eine größere Gütergemeinschaft unter den Mitgliedsklöstern abzielt, auch durch die Einrichtung einer Föderationskasse. Diese dient nicht nur zur Abdeckung der ordentlichen Ausgaben der Föderation, sondern laut CO 101, auch „zur Unterstützung von Lebensunterhalt und Gesundheit der Schwestern, zur Erhaltung der Gebäude und der Unterstützung von neuen Gründungen.“¹³ Allein daran kann man schon das Ausmaß an Verantwortung und der der Föderation übertragenen Aufgaben erkennen.

2.2. Die Föderationspräsidentin

CO unterstreicht, dass die von der Föderationsversammlung für sechs Jahre gewählte Präsidentin „keine Höhere Oberin ist“ (Nr. 110). Dennoch werden ihr einige Aufgaben zugewiesen, die bisher den Höheren Oberen zukamen, vor allem die der kanonischen Visitation¹⁴ in den zur Föderation gehörenden Klöstern. Abweichend von der bisherigen Regelung wird nun mit päpstlicher Approbation festgelegt, dass die Visitation vom sog. „regulären“ Visitor, d. h. vom Oberen des Klosters, sei das der Bischof oder der Ordensobere, in Begleitung der Föderationspräsidentin als Konvisitatorin durchgeführt werden muss: „Die Präsidentin der Föderation begleitet zur festgesetzten Zeit den regulären Visitor bei der kanonischen Visitation der föderierten Klöster als Konvisitatorin“ (CO 111). Die Häufigkeit der Visitation wird nicht festgesetzt, es heißt nur „zur festgesetzten Zeit“, doch nach den Konstitutionen der Unbeschuhten Karmelitinnen muss das „wenigstens einmal im Triennium“ gemacht werden.¹⁵ Der Ausdruck Konvisitatorin könnte den Eindruck wecken, als hätte sie nur eine ergänzende und unterstützende Rolle, doch ist dem in Wirklichkeit nicht so. Im Gegenteil, CO 115 sieht vor, dass am Ende der Visitation und nach Beratung mit dem Föderationsrat (CO 125), der Föderationspräsidentin zwei heikle Aufgaben zukommen, nämlich „der Höheren Oberin des Klosters schriftlich die geeignetsten Lösungen für die bei der Visitation zu Tage getretenen Situationen und Sachverhalte zu übermitteln“ und über alles „den Hl. Stuhl zu informieren.“

¹² Damit wird Nummer 253 der Konstitutionen der Unbeschuhten Karmelitinnen abgeändert.

¹³ Es sei auf das hingewiesen, was die hl. Mutter im oben zitierten Brief den Schwestern von Valladolid geschrieben hat.

¹⁴ Vgl. CIC 628 § 2, 1: „Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren: 1. *rechtlich selbständige Klöster*, von denen Kanon 615 handelt.“

¹⁵ Konstitutionen 244f.

Hinzu kommt, dass nach CO 113 die Präsidentin, „jedes Mal, wenn es die Notwendigkeit erfordert“, in Begleitung einer Ratsschwester und der Ökonomin der Föderation die Klöster der Föderation visitieren kann. Diese Visitation wird zwar von den mütterlichen oder schwesterlichen Visitationen, von denen in CO 114 die Rede ist, unterschieden, doch scheint es sich auch in diesem Fall um eine pastorale oder kanonische Visitation zu handeln. Die Tatsache, dass die Präsidentin von einer Ratsschwester und insbesondere von der Föderationsökonomin begleitet wird, gibt dieser Visitation ganz eindeutig den Charakter einer Überprüfung der Lage des Klosters, auch im Hinblick auf die Verwaltung. Ein besonders wichtiger Aspekt für das Leben des Klosters, der der Aufsicht der Präsidentin anvertraut wird, betrifft „die tatsächlichen Voraussetzungen, über die das Kloster verfügt, um die Anfangsausbildung sicherzustellen oder nicht“ (CO 117). Speziell darüber wird sie „beim „Abschluss der Visitation den Hl. Stuhl benachrichtigen“ (a.a.O.).

Ferner kommt es der Präsidentin im Rahmen der oben genannten Visitationen zu, zu einer Gesamteinschätzung über die tatsächliche Lebensautonomie eines Klosters zu kommen, über die sie dem Hl. Stuhl berichten muss (vgl. CO 121 und 43). Bevor der Hl. Stuhl eine Entscheidung trifft, hört er die Präsidentin an, auch in dem besonderen Fall, dass einer Schwester von der Oberin des Klosters der Übertritt in ein anderes Kloster verweigert wird (CO 122).

Die Teilnahme an den von der Föderation für die Ausbilderinnen und die Oberinnen organisierten Fortbildungen wird von CO als verpflichtend angesehen, was von den Kommunitäten der Mitgliedsklöster respektiert werden muss. Es ist Aufgabe der Präsidentin, die Teilnahme einzufordern und im Fall, dass ein Kloster nicht darauf eingeht, es dem Hl. Stuhl mitzuteilen (vgl. CO 118f.).

Ich verstehe, dass die Konzentration so vieler Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf eine Person, noch dazu für eine kontemplative Schwester und für eine recht lange Zeit von sechs Jahren, in euch Ängste und Unsicherheit hervorrufen kann. Ganz sicher braucht es eine große menschliche und geistliche Reife, damit der Umgang mit so vielen komplexen und heiklen Situationen die innere Ruhe nicht beeinträchtigt und euch nicht aus der tiefen Verwurzelung in der Freundschaft mit dem Herrn herausreißt. Doch bedenkt bitte alle, was die hl. Mutter im 5. Kapitel der *Gründungen* schreibt, dass nicht die äußere Ruhe oder die Flucht vor der Verantwortung zur wahren Kontemplation führt, sondern der Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes: „Doch hat die Liebe, wenn sie vollkommen ist, diese Kraft, dass wir nämlich unser eigenes Glück vergessen, um den glücklich zu machen, den wir lieben“ (F 5,10). Es kommt immer darauf an, wie man mit den verantwortlichen Aufgaben, die der Gehorsam einem anvertraut, umgeht. Wenn wir sie als Gelegenheiten zur Selbsthingabe aus Liebe zu den Schwestern und Brüdern annehmen, dann werden sie uns nicht schaden, noch uns vom Ziel unserer Berufung entfernen, was die Gotteinung ist. Im Gegenteil, wir finden Gott dann mitten in der Erledigung unseres mühseligen und oft sogar heiklen Auftrags: „Hier, meine Töchter, hat sich die Liebe zu zeigen, und nicht in Schlupfwinkeln, sondern mitten in den Gelegenheiten. Glaub mir, auch wenn es dabei zu mehr Fehlern und sogar zu ein paar kleinen Versagern kommt, so ist der Gewinn für uns unvergleichlich größer“ (F 5,15).

2.3 Der Föderationsrat und andere Föderationsämter

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben wird die Föderationspräsidentin von einem Rat aus vier Mitgliedern unterstützt, die auch von der Föderationsversammlung gewählt werden, und Schwestern mit feierlicher Profess sein müssen. Weitere Voraussetzungen bezüglich Lebens- oder Professalter oder Vereinbarkeit mit anderen Ämtern können in den Föderationsstatuten festgelegt werden. Das bedeutet, dass die Leitungsstruktur der Föderation nicht kollegial ist. Die Präsidentin

leitet die Föderation mit Hilfe des Rates, wobei sie für einige Entscheidungen die Zustimmung des Rates braucht,¹⁶ während sie für andere, die in den Nummern 125-126 und 128 aufgezählt sind, nur seine Meinung anhören muss.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung lässt die von CO benutzte Ausdrucksweise an ein kollegiales Vorgehen denken: „Die Finanzen werden unter dem Vorsitz der Föderationspräsidentin vom Föderationsrat verwaltet, der sich auf die Mitarbeit der Föderationsökonomin stützt“ (CO 103). Doch „bedürfen Ausgaben und außerordentliche Verwaltungshandlungen der Bewilligung des Föderationsrates und der Föderationsversammlung, entsprechend der Höhe des Betrags, die im Eigenrecht festgelegt ist“ (CO 105). Genauso ist für die Gültigkeit eines Verkaufs oder irgendeines anderen Geschäftes, bei dem für die Finanzen der Föderation ein Schaden entstehen könnte, die Bevollmächtigung durch den Rat oder die Föderationsversammlung nötig (CO 107).

Außer dem Rat sieht die Instruktion vor, dass noch folgende Ämter zur Föderationsstruktur gehören:

1. *Die Föderationsökonomin*, die von der Föderationsversammlung für sechs Jahre gewählt wird (CO 142f.). Dabei handelt es sich um ein besonders wichtiges Amt sowohl wegen der Verwaltung der Föderationskasse als auch wegen der Aufsicht und der Begleitung der Kommunitäten beim Umgang mit ihren Gütern. Es ist vorausgesetzt, dass die Ökonomin eine Schwester mit feierlichen Gelübden desselben Instituts ist, auch wenn das nicht ausdrücklich gesagt wird. Doch muss beachtet werden, was ein kürzlich von der Kongregation veröffentlichtes Dokument sagt, nämlich dass „die zunehmende Komplexität der wirtschaftlichen Verwaltungsvorgänge oft die Bitte um *Mithilfe von auswärtigen Fachleuten unverzichtbar* macht.“¹⁷

2. *Die Föderationssekretärin* wird von der Föderationspräsidentin für sechs Jahre ernannt (CO 144). Dieses Amt kann auch von einer der Ratschwestern ausgeübt werden. Nach Möglichkeit soll sie in dem als rechtlichen Sitz der Föderation vorgesehenen Kloster wohnen, wo auch das Föderationsarchiv eingerichtet werden soll (CO 145). Die Sekretärin erfüllt die Aufgaben der Föderationsarchivarin und der Sekretärin des Föderationsrates.

3. *Die für die Ausbildung in der Föderation verantwortliche Schwester* wird mit Zustimmung des Rates auf Vorschlag der Präsidentin ernannt (CO 148). In Nr. 129 wird der Aufgabenbereich dieser Schwester beschrieben, wenn gesagt wird, dass sie „die gemeinsame Anfangsausbildung festsetzt und koordiniert“; dabei wird auf VDQ Art. 3 § 7 verwiesen, wo die Einrichtung von „gemeinsamen Ausbildungshäusern für mehrere Klöster“ gestattet wird, um eine qualitativ gute Anfangsausbildung sicherzustellen. Es ist ganz sicher eines der Hauptziele der Föderation, „Unterstützung bei der Anfangsausbildung“ zu gewährleisten (CO 92). Eine solche Unterstützung wird besonders in der von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidung konkret, ein Kloster als Ort für die Anfangsausbildung auszuwählen (CO 141 h). Die tatsächliche Nutzung eines Ortes für die gemeinsame Ausbildung scheint auf Situationen abzuheben, wo sich Klöster in einer besonderen

¹⁶ Die Zustimmung des Rates ist nötig für die Bestellung und Abberufung der für die Ausbildung verantwortlichen Schwester (CO 129; 148), für die Gewährung des zweiten und dritten Jahres der Exklaustration einer Schwester und für die evtl. Verlängerung (CO 130-131; 178), für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung (CO 137). Im Falle der Neugründung eines Klosters durch die Föderation ist die Zustimmung des Rates für die Zulassung von Kandidatinnen zum Noviziat, zur zeitlichen und zur feierlichen Profess erforderlich (CO 35); **ferner** für die Entscheidung zur Errichtung eines Klosters *sui iuris* (CO 39). Im Fall eines der Föderation affilierten Klosters ist die Zustimmung des Rates für die Ernennung der Ortsoberin des Klosters erforderlich (CO 59) sowie auch für die Zulassung der Kandidatinnen zu den verschiedenen Ausbildungsstufen (CO 61).

¹⁷ CIVCSA, *Economia a servizio del carisma e della missione*, Nr. 66.

Notlage befinden, bzw. wo die kanonische Visitation ergeben hat, dass sie nicht mehr in der Lage sind, diese Aufgabe mit eigenen Kräften angemessen versehen zu können (CO 259).

4. *Der Föderationsassistent*, dessen Ernennung „dem Hl. Stuhl vorbehalten ist, wobei die Föderation aber ein Vorschlagsrecht hat“ (CO 152). Wie bekannt, hat die Apostolische Konstitution *Sponsa Christi* einen Föderationsassistenten vorgesehen, seine Bestellung für die Föderationen aber nicht verpflichtend gemacht.¹⁸ Erst mit dem vor kurzem veröffentlichten Dekret vom 8. September 2012 hat die Kongregation den im Sinn von *Sponsa Christi* vorgesehenen Ordensassistenten wieder eingesetzt. Die Föderationen wurden eingeladen, ihre Statuten im Sinne des Dekretes zu überarbeiten, doch wurde nicht ausdrücklich gesagt, dass jede Föderation verpflichtet sei, einen Assistenten zu haben. Die Apostolische Konstitution *Vultum Dei quaerere*, die eigentlich die Vollmacht zur Abänderung der früheren Apostolischen Konstitution hatte, hat diese Frage ignoriert. Die Instruktion *Cor orans*, die ausgiebig über den Ordensassistenten spricht, sagt nirgends ausdrücklich, dass er verpflichtend oder nicht verpflichtend sei, doch ist klar, dass vorausgesetzt wird, dass die Föderationen einen Assistenten haben; dennoch werden die Föderationen, die keinen haben, nicht formell aufgefordert, diese Lücke zu füllen, außer es wird dies von der Kongregation bei der Approbation der revidierten Statuten eigens verlangt.

Bezüglich der Aufgabe des Assistenten werden die Anordnungen von *Sponsa Christi* wiederholt, nämlich, dass er „die Wahrung des authentischen Geistes des Instituts fördern“ und der Präsidentin bei der Leitung der Föderation helfen soll, „insbesondere bei der Ausbildung auf Föderationsebene und bei der Lösung größerer wirtschaftlicher Probleme“ (CO 151). Ich möchte anfügen, dass der Assistent zwar immer ein Priester, aber bezüglich des letzten Punktes nicht unbedingt ein Fachmann in Wirtschaftsfragen sein muss. Da der Assistent *ad nutum Sanctae Sedis* (durch Bestellung vom Hl. Stuhl) ernannt wird, gilt sein Auftrag für unbestimmte Zeit, solange es der Hl. Stuhl nicht für angebracht hält, ihn abzurufen. Der Assistent muss der Kongregation jedes Jahr einen kurzen Bericht „über seine Tätigkeit und die Arbeitsweise der Föderation geben und auf eventuelle besondere Gegebenheiten hinweisen“ (CO 155). Erst am Ende seiner Amtszeit soll er einen ausführlicheren Bericht über den Stand der Föderation vorlegen.

3. Das Kloster

Eine weitere Ansammlung von Bestimmungen der Instruktion betrifft die kirchenrechtliche Stellung des einzelnen Klosters als rechtlich autonome Kommunität. Im Bemühen, den sehr detaillierten Text der Instruktion zusammenzufassen und zu systematisieren, konzentriere ich mich auf zwei Punkte, die ich für grundlegend halte: Den Begriff der Autonomie und seine Umsetzung innerhalb der Kommunität.

3.1. Der Begriff der Autonomie

Nummer 15 von CO definiert klar und ausreichend, was unter einem autonomen Kloster zu verstehen ist:

„Das Kloster *sui iuris* ist eine religiöse Niederlassung, die sich rechtlicher Autonomie erfreut: seine Oberin ist eine Höhere Oberin, deren Gemeinschaft aus einer feststehenden Anzahl von Mitgliedern

¹⁸ Vgl. *Sponsa Christi* Art. VII § 7: „Der Heilige Stuhl kann gegebenenfalls mit Hilfe eines Föderationsassistenten unmittelbar Aufsicht ausüben; sein Amt besteht nicht nur darin, den Hl. Stuhl zu repräsentieren, sondern auch die Erhaltung des wahren Ordensgeistes zu fördern und den Oberinnen bei der rechten und klugen Leitung der Föderation mit Rat und Tat zu Seite zu stehen“ (EVC 2277). Vgl. auch *Inter praeclara* XXV (EVC 2309).

mit bestimmten Eigenschaften besteht. Es ist von Rechts wegen Sitz des Noviziats und der Ausbildung und erfreut sich der Eigenschaft einer Person des öffentlichen Rechts; seine Güter sind kirchliche Güter.“

Wie man schon an dieser gedrängten Beschreibung sehen kann, bringt der Begriff einerseits die Vollmacht zur autonomen Ausübung bestimmter Aufgaben mit sich, wie leiten, ausbilden, verwalten, andererseits aber auch die Forderung, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, wie Anzahl und Eigenschaften der Mitglieder. Die Vollmachten sind im Hinblick auf die Fähigkeit der Kommunität gewährt, diese Bedingungen zu erfüllen. Die Instruktion bringt vor allen anderen Dingen einen korrekten und ausgewogenen Begriff von Autonomie in Erinnerung, der zwei Seiten betrachtet: Einmal die gewährten Vollmachten und zum zweiten die Voraussetzungen, aufgrund derer man sich dieser Vollmachten erfreuen kann. Autonomie im Sinn des Kirchenrechts ist weder etwas ein für allemal Gegebenes, noch ein unwiderrufliches Privileg, sondern ein geschichtlicher Tatbestand, zu dem man durch das Zurücklegen eines bestimmten Weges gelangt, den man aber durch zahlenmäßige und / oder qualitative Verringerung auch wieder verlieren kann. In dieser Hinsicht besteht der wichtigste Beitrag der Instruktion darin, den Begriff der Autonomie aufgeschlüsselt zu haben, indem sie nicht nur eine abstrakte juristische Definition bringt, sondern die Autonomie in ihrem Werden und Vergehen betrachtet.

Ihr Werden, das heißt das Wachstum auf Autonomie hin, wird in den Paragraphen über die Gründung eines Klosters (CO 20-38) und seine kanonische Errichtung behandelt (CO 39-53). Die diesbezüglich wichtigsten Neuheiten sind folgende:

- Es wird die Mindestanzahl von fünf Schwestern für den Beginn einer Neugründung festgelegt, von denen mindestens drei feierliche Profess haben müssen (CO 29).
- Die Neugründung wird von einer lokalen Oberin geleitet, deren Ernennung dem Gründungskloster oder, falls es von der Föderation gegründet wurde, der Föderationspräsidentin obliegt.¹⁹
- Damit das neue Kloster auch ein Noviziat aufmachen darf, braucht es mindestens fünf Schwestern mit feierlicher Profess (CO 33).
- Der Zeitraum zwischen der Gründung und der kanonischen Errichtung darf nicht länger als 15 Jahre sein (CO 38).
- Zur kanonischen Errichtung ist es notwendig, dass die Kommunität aus mindestens acht Schwestern mit feierlicher Profess besteht, sofern diese nicht schon im vorgerückten Alter stehen (CO 39 a).²⁰

Für die Beantragung einer Neugründung und der kanonischen Errichtung beim Hl. Stuhl reicht gemäß der Instruktion die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs (CO 29, 83 c), doch möchte ich daran erinnern, dass die Konstitutionen der Karmelitinnen für den Beginn einer Neugründung auch die Zustimmung des Ordensgenerals erfordern (Nr. 204). Für die kanonische Errichtung von Klöstern, die der Aufsicht des Ordens unterstellt sind, bedarf es jedoch immer der Zustimmung des Ordensgenerals, und für die Klöster, die unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehen, immerhin seiner Meinung (Konst. 206). Da diese Bestimmungen der Instruktion nicht widersprechen, sind sie von ihr nicht aufgehoben.

¹⁹ Demgegenüber sahen die Konstitutionen der Karmelitinnen vor, dass die lokale Oberin, die Vikarin genannt wurde, vom Oberen des Klosters, also vom Bischof bzw. Ordensoberen, ernannt wurde.

²⁰ Die Konstitutionen der Karmelitinnen, Nr. 205, sahen acht Schwestern vor, von denen sechs Kapitularinnen sein mussten.

In diesem Zusammenhang muss Nummer 76 der Instruktion CO richtig verstanden werden, die die sog. doppelte Abhängigkeit eines Klosters von zwei verschiedenen rechtlichen Obrigkeiten ausschließt. Dieser Ausschluss bezieht sich, wie die angegebene Nummer erklärt, auf die „gleichzeitige und kumulative“ Abhängigkeit vom Diözesanbischof und dem Ordensoberen. Die Instruktion sagt dagegen nichts von der Rolle des Generaloberen, der Ausdruck der Einheit des Ordens ist, da dieser „eine einzige Ordensfamilie innerhalb der Kirche“ aus Schwestern und Brüdern bildet (Konst. 199). Es geht um eine Eigenheit unseres Ordenscharismas, die auf den ausdrücklichen Willen der hl. Mutter Teresa zurückgeht (vgl. Kost. 200.241-246), was bei der Anwendung der Instruktion auf die Karmelitinnen bedacht werden muss.

Vom eventuellen Verlust der Voraussetzungen für die rechtliche Autonomie handeln die Nummern 43, 45, 54-64 und 67-73. Kurz zusammengefasst, sind meiner Meinung nach für das rechte Verständnis dieses Abschnittes die folgenden Punkte wichtig:

- In erster Linie muss die Entsprechung zwischen rechtlicher Autonomie und Lebensautonomie des Klosters von der Föderationspräsidentin immer wieder überprüft werden (CO 43). Das ist vielleicht der „unbequemste“ Punkt der ganzen Instruktion, sei es für das Kloster, das von der Präsidentin in die engere Überprüfung genommen wird, oder auch für die Schwester, die mit der Ausübung dieser wenig angenehmen Aufgabe betraut wird. Aber genau an dieser Stelle wird die Verbindung zwischen dem Kloster und der Obrigkeit, von der es abhängt, nämlich der Religiosenkongregation, konkret. Diese Verbindung ist bis jetzt eher schwach, ja unwirksam gewesen, und das hat es möglich gemacht, dass in vielen Fällen die Autonomie „nur behauptet wurde, in Wirklichkeit aber sehr eingeschränkt oder eigentlich gar nicht gegeben war“ (CO 54). Von daher war es nötig, Lösungen zu finden, die greifen würden, und diese haben die Apostolische Konstitution und die nachfolgende Instruktion in der föderalen Struktur und der Gestalt der Föderationspräsidentin gefunden. Das ist der Grund, weshalb eine Dispens von der Föderationspflicht nur im Ausnahmefall gewährt werden kann und gut begründet sein muss (vgl. CO 93).
- Im Falle, dass die Föderationspräsidentin der Meinung ist, dass in einem Kloster die für die juristische Autonomie erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, „ist sie verpflichtet, den Hl. Stuhl mit Blick auf die Ernennung einer *ad hoc* Kommission zu informieren“ (CO 43).
- „Wenn in einem Kloster die Zahl der Schwestern mit feierlicher Profess auf fünf sinkt, verliert die Kommunität das Recht, ihre eigene Priorin zu wählen“ (CO 45). Die Instruktion präzisiert also „die Mindestanzahl von Schwestern“, die in VDQ (Art. 8, § 1) als erste Bedingung genannt worden war, dass man in einem Kloster von einer echten Lebensautonomie sprechen kann. Wenn die Zahl der Schwestern mit feierlicher Profess auf fünf sinkt, oder gar weniger als fünf, verliert die Kommunität das Recht auf die Wahl einer Priorin und gelangt unter die „Aufmerksamkeit“ der Kongregation, die dazu von der Föderationspräsidentin angemessen informiert werden muss. Die Kongregation autorisiert den Oberen des Klosters, nach Anhören der Schwestern „eine kommissarische Oberin“ zu ernennen und zieht die Bildung einer *ad hoc* Kommission in Erwägung.
- Die *ad hoc* Kommission, die aus dem Ordinarius, also dem Bischof bzw. dem Ordensoberen, und ferner der Föderationspräsidentin, dem Föderationsassistenten und der Priorin besteht, ist ein Beratungsgremium, dessen sich die Kongregation in Fällen, in denen die Lebensautonomie des Klosters in Gefahr ist, bedienen *kann*, wenn sie es für angebracht hält. (CO 56. 69).
- Das trifft konkret dann zu, wenn man feststellt, dass in einem Kloster die Voraussetzungen für die Autonomie nicht mehr gegeben sind.²¹ Dann soll man die Möglichkeit der Affiliation an ein

²¹ Die für diese Einschätzung notwendigen Kriterien werden in Nr. 70 von CO angegeben: „Die Anzahl der Schwestern, das fortgeschrittene Alter der Mehrheit der Schwestern, die real existierende Fähigkeit zur Leitung und

anderes Kloster oder an die Föderation ins Auge fassen, was dazu dient, „um abzuklären, ob die Unfähigkeit, das Leben eines autonomen Klosters in allen seinen Dimensionen zu führen, nur vorübergehend oder unumkehrbar ist, und der Kommunität des affilierten Klosters bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen bzw. das Notwendige zur Einleitung der Auflösung des Klosters zu veranlassen“ (CO 55). Es handelt sich also um einen vorübergehenden Zustand, der mit der Wiederherstellung der rechtlichen Autonomie oder aber mit der Auflösung des Klosters beendet wird (vgl. CO 67).

- Sobald man feststellt, dass die prekäre Situation eines Klosters anhält, „ist die Auflösung des Klosters der zwar schmerzliche, aber notwendige Weg“ (CO 67). Man kann sich fragen: Warum ist die Auflösung des Klosters nötig? Kann man nicht bis zum Aussterben der Kommunität weitermachen, wobei diese in den Grenzen ihrer Möglichkeiten ihr Leben weiterführt, evtl. mit Hilfe von Außenstehenden? Nr. 68 von CO verweist auf die Fähigkeit, die jedes Kloster haben muss, „um entsprechend dem kontemplativen Charakter und den Zielsetzungen des Instituts das besondere öffentliche Zeugnis für Christus und seine Braut, die Kirche, zum Ausdruck zu bringen.“ Ein Kloster ist eine öffentliche Einrichtung, die zum Orden und zur Kirche gehört. Die Tendenz, auch dann noch weiterzumachen, wenn die für Erfüllung des eigenen Auftrags in der Kirche notwendigen Bedingungen nicht mehr gegeben sind, kommt von dem irrigen Verständnis des Klosters als „Privateigentum“, über das nur die dort lebenden Schwestern verfügen dürften. Eine solche Vereinnahmung des Klosters führt zu einer Entstellung des Geistes und der Verhaltensweisen, die eine kontemplative Ordensgemeinschaft auszeichnen müssten. Deshalb ist die Auflösung zum Wohl der Kirche und auch der betroffenen Schwestern zwar immer schmerzlich, aber notwendig.

3.2. Erweiterung der Vollmachten für die interne Leitung der Kommunität

Die Erweiterung der Vollmachten der Föderation und insbesondere der Präsidentin, wie auch die erhöhte Aufmerksamkeit für die tatsächliche Lebensautonomie der einzelnen Klöster dürfen nicht zu der Meinung führen, dass die Instruktion die juristische Autonomie der kontemplativen Klöster beschneiden wolle. Diese wird nicht nur mehrfach eingeschärft (CO 6. 15-17), sondern sogar noch verstärkt. Es gibt wenigstens drei Bereiche, in denen die Instruktion der Priorin und dem Konventkapitel mehr Autorität verleiht.

1. Im Bereich der Verwaltung der zeitlichen Güter. Bei Streichung der Normen des Canon 638 § 4 (und der Nummer 253 der Konstitutionen der Karmelitinnen) ist bei Veräußerung von Gütern (Verkauf oder Schenkung) oder bei anderen Geschäften (wie Aufnahme von Schulden oder Darlehen, Zustimmung zu Hypotheken, Verpachtungen, usw.), bei denen die Vermögenslage des Klosters Schaden nehmen könnte, die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius oder des Ordensoberen nicht mehr nötig, es sei denn der Wert des Geschäftes erfordert die Autorisierung durch den Hl. Stuhl (CO 52f.). Ab jetzt sind für die Gültigkeit solcher außerordentlicher Verwaltungsakte die schriftliche Erlaubnis der Priorin mit ihrem Kapitel²² und die Meinung der Föderationspräsidentin ausreichend.

2. Was die Normen für die Päpstliche Klausur angeht wird die Bestimmung von Canon 667 § 3 bestätigt, dass nämlich die Päpstliche Klausur ein Charakteristikum des rein kontemplativen

Ausbildung, das Ausbleiben von Kandidatinnen seit mehreren Jahren, der Mangel der zum Leben und zur Weitergabe des Charismas in dynamischer Treue notwendigen Lebenskraft.“

²² CO spricht vom „Konventrat oder –kapitel“, doch aufgrund von Nr. 253 der Konstitutionen der Karmelitinnen ist es das Kapitel, das seine Zustimmung geben muss.

Ordenslebens ist (CO 185).²³ Dennoch werden verschiedene Neuerungen bezüglich der bis jetzt geltenden Normen eingeführt:

- Die Teilnahme an Veranstaltungen und die Übernahme von Diensten innerhalb der Kirche ist als „ordentliche“ Verpflichtung ausgeschlossen, kann jedoch in Sonderfällen vom Diözesanbischof bzw. dem Ordensoberen erlaubt werden (CO 188 b).
- „Es kommt dem Konventkapitel des Klosters zu, die Art der Abtrennung von der Außenwelt zu bestimmen“ (CO 166). Es ist von daher, im Unterschied zur Bestimmung der früheren Instruktion *Verbi Sponsa* (Nr. 11 c) und der Konstitutionen der Karmelitinnen (Nr. 113), nicht mehr nötig, solche Entscheidungen dem Hl. Stuhl zur Approbation vorzulegen. Die Art der Abtrennung muss jedoch „materiell und wirksam“ sei, und nicht nur symbolisch oder geistlich (CO 166. 188 c).
- Es ist Aufgabe der Priorin, „einer Schwester die Erlaubnis zu geben, für eine begrenzte Zeit die den Außenschwestern (Pfortenschwestern) zukommenden Aufgaben wahrzunehmen“ (CO 198). Die Instruktion präzisiert, dass eine solche Vollmacht dann greift, wo „das Eigenrecht die Präsenz von Außenschwestern nicht vorsieht.“ Es stimmt zwar, dass die Konstitutionen der Karmelitinnen den Einsatz von Außenschwestern vorsehen (Nr. 182), doch da in der übergroßen Mehrheit von Klöstern weder Außenschwestern da sind, noch Laien die Aufgaben von Hausangestellten versehen, wäre es meiner bescheidenen Meinung nach angebracht, diese Vollmacht auf alle Klöster auszudehnen, wo die Schwestern notwendigerweise diese Außendienste übernehmen müssen.
- Abweichend von Kanon 667 § 4 (und *Verbi Sponsa* 17 § 2) bedarf es nicht mehr der Klausurdispens durch den Bischof bzw. den Ordensoberen (CO 174). „Die Dispens von der Klausur kommt allein der Höheren Oberin zu, die sie allerdings nur mit Zustimmung ihres Rates gewähren kann, falls sie länger als 15 Tage dauern sollte“ (CO 175).

3. Gesetzliche Bestimmungen für die Gewährung der Erlaubnis der ‚Abwesenheit vom Kloster‘ und des Exklausurationsindults:

- Die Höhere Oberin kann kraft des Kanon 665 § 1 (dessen Anwendung von *Sponsa Christi* 17 § 2 für „Nonnen“ verboten war), „aus einem gerechten Grund [...] mit Zustimmung ihres Rates die Abwesenheit einer Schwester mit feierlicher Profess bis zu einem Jahr erlauben, nachdem sie zuvor die Meinung des Ortsordinarius bzw. des Ordensoberen eingeholt hat“ (CO 176).
- Die Höhere Oberin kann mit Zustimmung ihres Rates einer Schwester mit feierlicher Profess das Exklausurationsindult für ein Jahr gewähren, nachdem sie zuvor die Meinung des Ortsordinarius bzw. des Ordensoberen eingeholt hat. Für die Gewährung dieses Indults ist auch die Zustimmung des Bischofs der Diözese nötig, wo die Schwester hingehen wird (CO 177). Es kann von der Föderationspräsidentin für weitere zwei Jahre verlängert werden (CO 178f.).

4. Die Ausbildung

Gut 71 Nummern, also fast ein Viertel der Instruktion, sind dem Ausbildungsweg im kontemplativen Leben gewidmet; sie entfalten die Nummern 13-15 und Artikel 3 der VDQ. Das geschieht in vier Abschnitten, die nacheinander vier Bereiche behandeln: Nach der Darlegung

²³ Die vom Papst approbierte Instruktion kehrt zur traditionellen Unterscheidung zwischen Päpstlicher und konstitutioneller Klausur zurück, indem sie die sog. monastische Klausur in den Bereich der Formen von konstitutioneller Klausur einreicht (CO 211). Sie erwähnt aber Artikel 10 von VDQ nicht und damit auch nicht die Möglichkeit, dass ein einzelnes Kloster den Hl. Stuhl ersucht, eine vom eigenen Ordensinstitut unterschiedene Klausurform zu wählen, was „die Pluralität von verschiedenen Arten der Beobachtung der Klausur innerhalb desselben Ordens legitimieren würde“ (VDQ 31).

einiger allgemeiner Prinzipien spricht die Instruktion von der Fortbildung und den Hilfsmitteln für ihre Durchführung, und dann von der Anfangsausbildung in ihren verschiedenen Stufen. Schließlich, in Nummer 289, der letzten von CO, kündigt sie die Veröffentlichung weiterer *Orientierungshilfen* an, die für die Weiterbildung der Priorinnen, der Ausbilderinnen und der Ökonominnen nützlich sind, „in Folge und als Ergänzung zur vorliegenden Instruktion.“

Die allgemeinen Prinzipien greifen auf Themen zurück, die bereits in anderen Dokumenten des Lehramtes, angefangen von *Vita consecrata*, aufgegriffen worden sind: Die lebenslange Weiterbildung, die nicht auf die Zeit der Anfangsausbildung und auch nicht auf gelegentliche Fortbildungskurse oder Aktualisierungen beschränkt werden darf (CO 223. 231); das Erfordernis einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung, die alle Dimensionen eines Menschen erfasst, ohne die elementarsten und grundlegendsten auszuklammern (CO 224-228); die christologische Ausrichtung des Ausbildungsweges, der in Fortführung und Vertiefung der Taufberufung auf die Angleichung an die Gesinnung Christi besteht (CO 222).

Im Abschnitt über die Fortbildung wird klar gesagt, dass ihr Ziel nicht so sehr in der Erweiterung oder Aktualisierung der intellektuellen Kenntnisse besteht, sondern vielmehr darin, „die Treue sowohl der einzelnen Schwester als auch der Kommunität zu fördern und zu bewahren [...], damit die gottgeweihte Person ihre eigene Gabe in der Kirche gemäß ihrem spezifischen Charisma voll zum Ausdruck bringen kann“ (CO 233). Mit anderen Worten: Es geht um den achtsamen Umgang mit sich selbst und die eigene Berufung, ohne die man unweigerlich in die *Acedia* (d. h. in die mangelnde Achtsamkeit) und in Ermüdung und Motivationsmangel verfällt. Deshalb ist der Alltag mit seinem Beten und Arbeiten, vor allem aber auch mit seinen Beziehungen zu Gott, zu den Schwestern innerhalb der Kommunität und zur Außenwelt der normale Ort für die Ausbildung (CO 235). Oder wie Teresa sagt: „Ich bitte euch ja nicht um etwas Neues, meine Töchter, sondern dass wir unsere Ordensprofess halten, denn das ist unsere Berufung und wir sind dazu verpflichtet, auch wenn zwischen Halten und Halten ein großer Unterschied besteht“ (CV 4,1).²⁴ Teresa weiß sehr gut, dass man nach außen hin gegenüber der Regel und den Konstitutionen treu sein kann, ohne dass dadurch der Mensch in seinem Innersten umgewandelt wird. Wahre Treue besteht darin, die Erfüllung der Pflichten zu Gelegenheiten für beständiges Reifen und innere Umkehr werden zu lassen, was immer mehr in die Tiefe gehen soll. Und genau das ist auch die beste Definition von Weiterbildung.

Wenn wir nun zu den konkreten Hilfsmitteln für die Weiterbildung kommen, weist die Instruktion im Gefolge von VDQ²⁵ auf „ein gemeinschaftliches Lebensprojekt“ hin (CO 232; 238; 170). Auch wenn nicht genau erklärt wird, worin ein solches Projekt besteht, ist klar, dass „es nicht einfach eine Tagesordnung für das Gemeinschaftsleben ist, sondern ein gemeinschaftlich erarbeiteter Weg für das Leben und die Sendung [...]; damit es seinen Schwung nicht zu verlieren, muss es von Zeit zu Zeit überprüft werden, um es den wechselnden Lebenslagen der Kommunität flexibel anzupassen.“²⁶ In bin der Überzeugung, dass alle zwölf in *Vultum Dei quaerere* behandelten Aspekte des kontemplativen Lebens Teil dieses Projekts sein müssen, so dass die Kommunität im konkreten geschichtlichen und geographischen Kontext geschwisterlich und kollegial die besondere Art ihrer Umsetzung in der eigenen Kommunität bestimmen kann. Im Bemühen um ein zeugnishaftes Leben und um missionarischen Eifer lässt sich so das Verantwortungsbewusstsein eines jedes Mitglieds der Kommunität für den Aufbau der Gemeinschaft wecken. Die tägliche

²⁴ „Que no os pido cosa nueva, hijas mías, sio que guardemos nuestra profesión, pues es nuestro llamamiento y a lo que estamos obligados, aunque de guardar a guardar va mucho.“

²⁵ VDQ Art. 3,1; 6,1; 7,2; 13.

²⁶ J. Rodríguez Carballo, *Vultum Dei quaerere: una opportunità per crescere nella fedeltà creativa e responsabile*. LEV, Città del Vaticano 2017, S. 62.

Routine kann leicht das Bewusstsein für die Werte verdunkeln, die sich hinter den kleinen Dingen des Alltags verbergen, und die selbstlose Kreativität bei deren Verwirklichung schwächen. Ein Gemeinschafts-, aber auch ein persönliches Projekt sind Hilfsmittel, die uns beflügeln, neue Motivationen für unseren Alltag zu finden. Dann werden wir uns nicht damit herausreden, dass man doch einfach so weitermachen kann, wie es schon immer war. Wie wenn es nicht auch anders, verlockender und sinnvoller und wirksamer gehen könnte, und wir so beginnen könnten, etwas Neues zu wagen, was wir bisher noch nie gemacht haben! Hinterher gilt es dann, diese Erfahrung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Worauf es ankommt, ist, dass das Leben einer kontemplativen Kommunität nicht zu einem Automatismus wird, sondern Ausdruck schwesterlichen Bemühens und Suchens bleibt. Auch die Zusammenarbeit mit anderen monastischen Gemeinschaften „wird wärmstens empfohlen“ (CO 241), denn der Austausch und die Aussprache über andere Erfahrungen sind erhellend und bereichernd, da sie neue Impulse bieten und neue Fragen wecken, die uns über unsere Selbstbezogenheit hinweghelfen.

Für die Anfangsausbildung gibt das Dokument vor allem einige allgemeine Orientierungslinien über die Gestaltung der Ausbildungsstufen und ihre Dauer (251-253), über die Klärung der Berufungen, insbesondere von solchen, die aus anderen Ländern kommen (254-257), über die Voraussetzungen, die es braucht, damit ein Kloster die Ausbildung leisten kann (258-261). Die Dauer der Anfangsausbildung kann einen Zeitraum von mindestens neun bis zu maximal zwölf Jahre betragen (CO 253).²⁷ Grob gesagt, ist das Schema für die Ausbildungsstufen folgendes:

- Ein Jahr als Kandidatin (Interessentin) (verlängerbar auf zwei Jahre),
- Ein Jahr Postulat (verlängerbar auf zwei Jahre),
- Zwei Jahre Noviziat, von denen das zweite das kanonische ist;
- Fünf Jahre einfache Profess (verlängerbar nach Canon 657 § 2, doch sei „darauf zu achten, dass die gesamte Zeit der Anfangsausbildung nicht länger ist als zwölf Jahre“ (CO 288).

Da nach der ersten endgültigen Anordnung die Instruktion „von jetzt an Gültigkeit hat [...], ohne auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu warten“, folgt daraus, dass diese Normen auch für die Kandidatinnen gelten, die sich zur Zeit in der Ausbildung befinden, es sei denn, sie sind schon am Ende ihrer Ausbildungszeit angekommen (z. B. sie haben bereits die Zulassung zur feierlichen Profess erhalten).

Was die Abklärung der Berufe anbelangt, so besteht die Instruktion vor allem auf ihrer Objektivität, und spricht dabei von einer „unaufgeregten Abklärung, frei von der Versuchung von Anzahl und Effizienz“ (CO 254). Wenn man sich bei der Urteilsfindung von anderen Interessen und subjektiven Kriterien beeinflussen lässt, die nicht dem Wohl des Menschen und der Suche nach dem Willen Gottes für ihn dienen, dann riskiert man Fehler, die sich in der Folgezeit verhängnisvoll für den betreffenden Menschen, für die Kommunität und den gesamten Orden auswirken können. Man soll jede Kandidatin gut kennenlernen und sie persönlich begleiten, wobei auf alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit geschaut werden muss. Im Falle von Berufungen, die aus anderen Ländern kommen, muss man sich bewusst sein, dass es aufgrund des anderen kulturellen Hintergrunds mehr Anstrengung braucht, um eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, weshalb es angebracht ist, dass die Aufnahme von solchen Berufungen nur in gefestigten und lebendigen Kommunitäten geschieht. Dennoch wird dazu eingeladen, sie aufzunehmen, insbesondere „im Hinblick darauf, dass so das monastische Leben in Teilkirchen verbreitet werden kann, wo es diese Form der

²⁷ Die Instruktion verweist auf VDQ 15, wo es noch eher unbestimmt hieß: „Für die Anfangsausbildung und die nach der zeitlichen Profess ‚muss ein umfassender Zeitraum reserviert werden‘ [VC 65], *nach Möglichkeit nicht unter neun Jahren, aber nicht länger als zwölf.*“

Nachfolge Christi noch nicht gibt“ (CO 256). Andererseits wird die Praxis, Kandidatinnen aus anderen Ländern zu rekrutieren, „nur um damit das Überleben des eigenen Klosters zu sichern“ entschieden zurückgewiesen (CO 257).

5. Abschließende Gedanken

Ich habe nicht den Anspruch, die in *Cor orans* behandelten Themen erschöpfend behandelt zu haben. Ich habe mich auf die Darstellung jener Themen beschränkt, die mir am wesentlichsten zu sein schienen. Im Übrigen werden wir erst im Lauf der Zeit und Schritt für Schritt in der Lage sein, die neuen Anordnungen in das Leben der Karmelitinnen zu integrieren. Wie ich am Anfang gesagt habe, geht es um einen Weg, der notwendigerweise lang und anspruchsvoll ist, den wir aber voll Vertrauen und Hoffnung auf den Guten Hirten einschlagen wollen, der uns auf den Pfaden der Geschichte begleitet.

Die Ordenszentrale, insbesondere der Schreiber dieser Zeilen, die Definitoren und der Sekretär für die Schwestern stehen euch zur Verfügung, um euch auf diesem Weg zu helfen, soweit es ihnen möglich ist. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Instruktion die Bildung einer *internationalen Kommission* von Schwestern vorsieht, die vom Hl. Stuhl approbiert werden muss, und „deren Ziel es ist, das Studium von Themen über das kontemplative Leben im Zusammenhang mit dem eigenen Charisma zu fördern“ (CO 96). Vielleicht ist das für unseren Orden noch zu früh, wie sich bei der Begegnung mit den Schwestern beim Generalkapitel in Ávila herausstellte, doch ist dies ein Hilfsmittel, auf die man in Zukunft zurückgreifen kann.

Nun gibt es noch eine letzte Frage, der ich mich nicht entziehen kann, und das ist die nach der Überarbeitung eurer Konstitutionen. Wie ihr wisst, stellt die Apostolische Konstitution VDQ im Artikel 14 § 2 fest: „Die Artikel der Konstitutionen oder der Regeln der einzelnen Institute müssen, wenn sie einmal an die neuen Vorschriften angepasst wurden, zur Approbation durch den Heiligen Stuhl vorgelegt werden.“ Es ist zwar nicht von den Konstitutionen insgesamt die Rede, aber von „Artikeln der Konstitutionen“, die den neuen Anordnungen angepasst werden müssen. Auf den ersten Blick ist zu sagen, dass nur ein kleiner Teil der 256 Nummern eurer Konstitutionen notwendigerweise überprüft werden muss.²⁸ Ich denke, im Moment ist die Assimilierung und Umsetzung der Instruktion die vorrangige Aufgabe. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollte man sich dann entsprechend der in Artikel 17 vorgesehenen Vorgehensweise an die Verbesserung der Konstitutionen und die Integrierung der Neuerungen machen.

Liebe Schwestern! Wir sind uns alle bewusst, dass die vor uns liegende Arbeit anspruchsvoll ist. Aber gerade deswegen müssen wir uns beseelt vom Geist Teresas und von ihrer Liebe zu Christus und der Kirche gemeinsam an die Arbeit machen, Wir vertrauen uns dem Schutz, der Fürsprache und der Führung jener an, die Schönheit und Glanz des Karmel ist, damit unsere Erneuerung auf dem von der Kirche gewiesenen Weg sicher vonstattengehen kann.

Mit brüderlichen Grüßen

P. Saverio Cannistrà OCD
Generoberer

²⁸Im Anhang zu diesem Brief findet ihr eine Tabelle zum Vergleich eurer Konstitutionen mit *Cor orans*, in die ich die Artikel eingetragen habe, die überprüft werden müssen. Die Neuerungen der Instruktion, die auf eure Konstitutionen keine Auswirkungen haben, habe ich nicht eingefügt (Affiliation, Föderationen, usw.).

Tabelle zum Vergleich zwischen den Konstitutionen OCD 1991 und *Cor orans*

Konst. OCD		Thema	Cor orans
Teil I	Kap. 6: Die Klausur (Nr. 105-123)		III. Trennung von der Welt (Nr. 156-218)
	Nr. 110-114	Begrenzung der Klausur	Nr. 166; 188c
	Nr. 115-118	Betreten und Verlassen	Nr. 173-175; 194-203
	Nr. 119-120	Kommunikationsmittel	Nr. 168-171
	Nr. 121	Teilnahme an Fortbildungskursen	Nr. 200
	Nr. 122	Buch zum Betreten und Verlassen der Klausur	Nr. 195
Teil II	Kap. 1: Klärung der Berufe (Nr. 131-134)		IV. Die Ausbildung (Nr. 255-257; 262-268)
	Nr. 133	Klärung	Nr. 255-257
	Nr. 134	Aspirantat (Kandidatinnenzeit)	Nr. 262-268
	Kap. 2: Postulat und Noviziat (Nr. 141-159)		Nr. 269-276; 277-284
	Nr. 143	Dauer des Postulats	Nr. 275
	Nr. 149-151;159	Dauer des Noviziats	Nr. 279
	Kap. 3: Ordensprofess (Nr. 160-168)		Nr. 285-289
	Nr. 162	Dauer der zeitlichen Profess	Nr. 287
	Nr. 165	Verlängerung der zeitlichen Profess	Nr. 288
	Kap. 4: Eingliederung und Versetzung (Nr. 176-181)		
	Nr. 177	Versetzungen	Nr. 122
	Kap. 6: Übertritt und Trennung		
	Nr. 192	Exklausuration	Nr. 177-180; 130-131
	Teil III	Kap. 1: Rechtliche Stellung, Errichtung und Aufhebung von Klöstern (Nr. 199-209)	
Nr. 201		Aufsicht des Ordens	Nr. 79
Nr. 205		Gründung und Errichtung	Nr. 29; 38; 39a
Nr. 207		Ernennung der Lokaloberin	Nr. 31
Nr. 208		Aufhebung des Klosters	Nr. 67-73
Nr. 209		Föderationspflicht	Nr. 93 und Schlussbestimmungen
Kap. 2: Wahlkapitel (Nr. 223-240)			
Nr. 226		Recht zur Wahl der Priorin	Nr. 45
Kap. 3: Beziehungen mit den Oberen (Nr. 241-246)			Nr. 74-85
Nr. 244-245		Pastoralvisitationen	Nr. 111-116; 125
Kap. 4: Verwaltung der Güter (Nr. 247-255)			Nr. 46-53
Nr. 253		Veräußerungen, Schuldenaufnahme, usw.	Nr. 52; 81d

III. Nachrichten

1. Bericht über die Jahreskonferenz der Edith-Stein-Gesellschaft Deutschland vom 1.–3. Juni 2018 in Köln unter dem Titel:

Kämpferin für das Frauenwahlrecht und Braut Christi.

Edith Steins Ringen um Anerkennung der gleichberechtigten Würde von Frauen in Gesellschaft und Kirche.

Zum zweiten Mal nach 2006 fand die Jahreskonferenz der Edith-Stein-Gesellschaft Deutschland in Köln statt. Hier konnte Edith Stein 1933 ihre Berufung zum Karmel unter politisch schwierigen Umständen im „Dritten Reich“ endlich verwirklichen, jedoch wegen deren rasanter Verschärfung nicht vollenden. Es boten sich genügend Anlässe, sich im erzbischöflichen Maternushaus zur Jahreskonferenz zu treffen, denn wir stehen:

1. Im 100. Jahr des so folgenschweren Endes des Ersten Weltkrieges. Edith Stein erlebte ihn als Patriotin mit und begrüßte ihn anfangs durchaus. Zugleich bekannte sie, dass sie „ein chauvinistischer Nationalismus abstieß“ (ESGA 1,145);
2. Im 85. Jahr der „Machtergreifung“ der NSDAP, die für Edith Stein geradezu paradox ihren Klostereintritt „hemmende(.) Mauern“ (ESGA1,351) wegfallen ließ;
3. Im 80. Jahr der zynisch so genannten „Reichskristallnacht“ am Vorabend der noch größeren Katastrophe des Zweiten Weltkrieges. Edith Stein wechselte zum Schutze ihres Konventes in den nahen niederländischen, vorerst noch freien Karmel Echt.

Die Jahreskonferenz richtete das Augenmerk auf die „politisch“ engagierte Edith Stein in Fragen von Gleichberechtigung wie Eigenwert der Frau in Gesellschaft, Politik und auch Kirche, aber auch auf ihre Spiritualität, die noch heute für Christen in der Großstadt Köln inspirierend ist.

Nach Vorstands- und gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat widmete sich die Mitgliederversammlung am Freitagabend neben den Berichten der Präsidentin Dr. Katharina Seifert und der Geschäftsführerin Adele Stork vor allem den Neuwahlen des Vorstandes für die kommenden drei Jahre, die diesmal etwas spannender und länger verliefen. Zum einen hatte im Vorfeld der bisherige Vorstand das angekündigte alters- und krankheitsbedingte Ausscheiden einer Reihe von Beiratsmitgliedern zum Anlass genommen, der Mitgliederversammlung zunächst keine neuen Beiräte vorzuschlagen. Es wird eine schöpferische Pause eingelegt, die auch der Klärung einer künftigen Rolle eines Beirates der Gesellschaft und einer noch besseren Kommunikation beider Gremien dienen soll.

Bei der Wahl des neuen Vorstandes ergab sich ein ungewohnt spannendes Moment dadurch, dass sich mehr Kandidaten als zu vergebende Vorstandssitze zur Wahl stellten. Die Mitgliederversammlung entlastete den bisherigen Vorstand und genehmigte dessen bisherige Tätigkeit. Bei den Wahlen, die Herr Markus Holti und Frau Elke Böhme-Barz – vom Ordinariat aus zuständig u.a. für die Edith-Stein-Stiftung Köln – moderierten, wurden Präsidentin Dr. Katharina Seifert, Vizepräsidentin Dr. Beate Beckmann-Zöller und Geschäftsführerin Adele Stork mit großer Mehrheit in ihren Ämtern bestätigt. Prof. DDr. Mariéle Wulf (bislang auch Präsidentin des Beirates), der frisch habilitierte Dr. Tonke Dennebaum und P. Dr. Ulrich Dobhan OCD wurden ebenfalls wieder in den Vorstand gewählt. Anstelle von P. Felix M. Schandl O.Carm, der nach 14 Jahren im Vorstand nicht wieder kandidierte, wählte die Versammlung Pfarrer Norbert Marxer aus Schongau. Die Präsidentin und der neue Vorstand dankten den scheidenden Beiräten Dr. Monika Pankoke-Schenk (frühere Präsidentin der Edith-Stein-Gesellschaft und danach Beiratsvorsitzende),

Dr. Magdalene Marx, Hildegard Therese Schmitz, Hergard Schwarte, P. Elias Füllenbach OP, Claus-Dieter Paschek, Dr. Margaretha Hackermeier sowie P. Felix M. mit einem Geschenk.

Eine ebenso kunstgeschichtlich und theologisch versiert wie persönlich engagiert vorgetragene nächtliche Führung von Dr. Dominik Meiering, bisher Generalvikar und nun Leitender Pfarrer der Kölner Innenstadt, durch den Kölner Dom ließ den Tag besinnlich und anregend ausklingen. Dabei konzentrierte man sich auf Stefan Lochners Dreikönigsaltar, den Dreikönigenschrein und das Gerokreuz, und verstärkt durch manche Beleuchtungseffekte, die man am besten wahrnehmen konnte, wenn man – dem Beispiel Dr. Meierings folgend – auf dem Fußboden des nächtlichen Kölner Doms lag.

Der Samstag begann mit der morgendlichen Eucharistiefeier mit Laudes in der Kapelle des Maternushauses, der Dr. Tonke Dennebaum vorstand. Im Hauptvortrag des Vormittags, betitelt mit dem Zitat „Die Frau – ein politischer Machtfaktor, an dem man nicht mehr vorbei kann“ (ESGA 13,138), stellte Frau Dr. Claudia Michel-Lücking (Bonn) auch für sie persönlich und ihre politischen Funktionen motivierende „Standpunkte, Erfahrungen und Kraftquellen im Alltag einer Politikerin heute“ vor. Sie brachte ihre Erfahrungen ein, die sie als eine der vier Vize-Präsidenten des Zentralkomitees der Katholiken macht, wie auch aus ihrer bis zur letzten Wahl reichenden Zeit als Bundestags-Abgeordnete.

Anschließend erhellte P. Felix M. Schandl O.Carm (Köln) in einem aus Zeitgründen leider gekürzten Vortrag die „politische Edith Stein“ vor dem Hintergrund des Verständnisses „politischer Theologie“, basierend auf einem im Edith-Stein-Jahrbuch 2015 bereits veröffentlichten Aufsatz: Schon als Mensch und auch als diskriminierte Frau und Jüdin agierte die „preußische Staatsangehörige und Jüdin“ notgedrungen „politisch“. Das schlägt sich in ihren vielen Aussagen zur „Frau“ ebenso nieder wie in ihrem Lazarett-Kriegseinsatz in Mährisch-Weißkirchen 1915 und in ihrem kurzen lokalpolitischen Engagement in Breslau 1918/19, wo sie sich fürs Frauenwahlrecht einsetzte. Auch die „Braut Christi“ und die Karmelitin wendet sich politisch wie theologisch an Papst Pius XI., führt neben dem Vorwort zum „Leben einer jüdischen Familie“ (ESGA 1) eine Reihe politisch-theologischer Gestalten als Denkschriften ins Feld: Prophet Elija 1935, „Gebet der Kirche“ 1936, Königin Esther zuletzt in „Nächtliche Zwiesprache“ 1941 und schließlich das „Prager Jesulein“ 1942. Sie bezeichnet Hitler mehrmals als „Antichrist“, offensichtlich ohne selbst (jedenfalls im schriftlichen Werk) seinen Namen in den Mund zu nehmen, und schließt mit diesen Fragmenten den Kreis zu ihrer leider kaum rezipierten und bislang noch wenig erforschten „Untersuchung über den Staat“ (1920/25, ESGA 7).

Der Nachmittag war dann der Karmelitin Edith Stein gewidmet. Aufgeteilt in drei Gruppen besuchten die Teilnehmenden abwechselnd die Kirche des Kölner Karmel mit der „Friedenskönigin“, wo Sr. Ancilla Wißling Rede und Antwort stand, das Edith-Stein-Archiv unter seinem neuen Leiter, Herrn Thomas Schuld, und tauschten sich mit einigen Schwestern über ihre Lebensweise und Edith Stein im Kölner Karmel (damals allerdings in Lindenthal) aus. Eine Vesper in der Klosterkirche, geleitet von P. Dr. Ulrich Dobhan OCD, rundete diesen Nachmittag ab.

Am Abend beeindruckten Prof. DDr. Mariéle Wulf und Prof. Dr. Sabine Doering in der Kapelle des Maternushauses mit einer szenischen Lesung aus Edith Steins „Nächtliche Zwiesprache“ über die Begegnung der „Esther“ mit der Priorin des Karmel (ESGA 20), musikalisch umrahmt mit Gitarrenmusik von Frau Dr. Barbara Voigtmann.

Am Sonntagmorgen beleuchtete Sr. Edith Kürpick von den „Monastischen Gemeinschaften von Jerusalem“ (an Groß St. Martin, Köln) Edith Steins Spiritualität unter dem Titel „Unterwegs ad

orientem' - Weggemeinschaft mit Edith Stein im Herzen der Städte“. Sie setzte Edith Steins Impulse mit geistlichen Kernsätzen ihrer eigenen Gemeinschaft in Beziehung und stellte ihren eigenen biographischen Zugang zu Edith Stein vor. Mit der Eucharistiefeier in der Kölner Dominikanerkirche St. Andreas, der der neue Generalvikar Dr. Markus Hofmann vorstand und die von vielen Mitgliedern der ESGD vielfältig mitgestaltet wurde, klang eine inhaltlich dichte befasste Jahresversammlung aus.

P. Felix M. Schandl O.Carm., Köln

2. Besuch von Zélie und Louis Martin im Karmel zu Regensburg am 22. Juni 2018

Das Theresienwerk hat in seiner Zeitschrift „Therese“ den Besuch des Reliquienschreines der heiliggesprochenen Eltern der Kleinen Therese angeboten. Beispielsweise in Köln weilten die Reliquien zwei Tage in 4 Kirchen, jeweils begrüßt vom Kardinal, einem Weihbischof und zwei Domkapitularen.

Bei uns in Regensburg hat Irene Seitz vom Evangelisationswerk auf die Einladung vom Theresienwerk reagiert und dann uns Karmeliten angesprochen, ob der Besuch von 3 Stunden (12:00 bis 15:00 Uhr) bei uns stattfinden dürfte. Sie hat auch den Bischof informiert, der an diesem Tag schon einen Termin hatte und deshalb Domvikar Schwager beauftragte, der für die Heiligsprechungen in der Diözese zuständig ist. Damit hatten aber wir weitgehend die Organisation.

Mit etwas Verspätung brachte Pfarrer Leist den sehr schönen, aber auch sehr schweren Reliquienschrein. Vier Karmeliten im weißen Mantel haben ihn vom Hof zum Hauptportal getragen. Dort wurde der Schrein feierlich empfangen und vor den Hochaltar geleitet. Hauptzelebrant im Hochamt war natürlich Domvikar Schwager, assistiert von zwei Diözesanpriestern und einem Diakon, die sich gemeldet hatten. Eine sehr zeugnishaft Predigt hielt Pfarrer Leist.

Nach der hl. Messe wurden die Gläubigen im sehr gut besuchten Gotteshaus eingeladen, sich einzeln mit einem kleinen Reliquiar segnen zu lassen. Dies war gleichzeitig die Zeit, wo sehr viele den großen Schrein berührten. Sie konnten dabei ein Licht anzünden, einen Text mit einem Ausspruch von Herrn oder Frau Martin und einem Bildchen mit ihren Lebensdaten mitnehmen. Am Ausgang stand übrigens ein Tisch mit Büchern, Bildchen und Prospekten des Theresienwerkes.

Am 14:00 Uhr war dann eine stille Zeit. Dahinein gab Pater Theophan zwei Impulse, einmal über den Vater, später über die Mutter Thereses, mit vielen wörtlichen Aussagen aus Celines Buch: „Meine Eltern, Louis und Zélie“ im Verlag „Media Maria“.

Mit einem Gebet zu den hl. Eltern und dem Lied „Großer Gott...“ verabschiedeten wir den Reliquienschrein und geleiteten ihn in Prozession zurück zum Auto, das schon 10 Minuten später nach Augsburg weiterfuhr.

Hier noch die wichtigsten Lebensdaten von Louis und Zélie Martin:

Zélie Martin, geborene Guérin, wurde am 23. Dezember 1831 in Alençon geboren und starb am 28. August 1877 in Alençon im Alter von 45 Jahren an Brustkrebs.

Louis Martin wurde am 22. August 1823 in Bordeaux geboren und starb am 29. Juli 1894 in Évreux.

13. Juli 1858: Heirat in Alençon. Neun Kinder, von denen nur fünf das Erwachsenenalter erreichten.

26. März 1994: Papst Johannes Paul II. erklärt die Eheleute Martin zu ehrwürdigen Dienern.

19. Oktober 2008: Seligsprechung durch Papst Benedikt XVI. in der Basilika in Lisieux wegen ihres vorbildlichen Lebenswandels und Ehelebens.

18. Oktober 2015: Während der Familiensynode wurde die Eheleute Martin von Papst Franziskus heiliggesprochen.

Ihr kirchlicher Gedenktag wird am 12. Juli gefeiert.

P. Theophan

3. Essener Karmel gründet neues Kloster in Lettland

Mit einem feierlichen Gottesdienst haben am Samstag, 19. August 2018, der Erzbischof von Riga, Zbigòev Stankeviès, und der Essener Weihbischof Ludger Schepers in Ikšķile (dem deutschen Uexküll) nahe der lettischen Hauptstadt das Karmelitinnenkloster „Maria, Mutter des Erlösers“ eingeweiht.

Nach einer Messe und einem Fest mit Gemeindemitgliedern, Angehörigen und Freunden segnete Stankeviès gemeinsam mit dem Essener Diakon Herwarth Schweres die Räume des Klosters und schloss anschließend das Gitter, das in der Klosterkirche Schwestern und Gläubige voneinander trennt. Damit ist die sogenannte Klausur des Klosters geschlossen.

2002 war die Essener Schwester Elija Nehen (74) ins Baltikum geschickt worden, um dort auf die Bitte lettischer Katholiken hin das erste kontemplative Kloster Lettlands zu gründen. Für Erzbischof Stankeviès ist das neue Kloster damit nicht nur ein wichtiger geistlicher Ort in Lettland, sondern auch ein „neuer Abschnitt in den Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland“, sagte er am Rande der Eröffnung: „1184 kam mit Bischof Meinhard der erste christliche Missionar aus Deutschland nach Lettland – und mehr als 800 Jahre später kommt aus Deutschland nun die erste kontemplative Schwester zu uns und gründet hier ein Kloster“, freute sich der Erzbischof. Zumal das Kloster im Rigaer Vorort Ikškile nur wenige hundert Meter von der historischen Stelle entfernt entstanden ist, an der Bischof Meinhard im 12. Jahrhundert die erste Kirche im heutigen Lettland gebaut hat.

Neben der Vikarin, Schwester Elija, gehören mittlerweile fünf weitere Schwestern zu dem neuen Konvent – vier Lettinnen und eine Ukrainerin, die in den vergangenen Jahren zum Teil im Essener Karmel ausgebildet wurden. Drei der vier Lettinnen waren zuvor evangelisch, berichtet Schwester Elija. Das sei nicht untypisch in dem baltischen Land, in dem nach den Unterdrückungen der Sowjetzeit viele Menschen auf der Suche nach Spiritualität seien. Heute sind die Katholiken in Lettland nach der evangelisch-lutherischen Kirche mit einem Bevölkerungsanteil von rund 20 Prozent die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft. Schwester Elija hofft denn auch, dass ihren fünf Mitschwestern weitere Frauen folgen, die für sich die Berufung zu einem Leben als Karmelitin entdecken. Erst wenn acht Schwestern zum neuen Konvent gehören, erhält der Karmel in Ikškile seine volle Autonomie vom Essener Mutterkloster. Aber „Berufungen kann man nicht machen“, sagt die Ordensfrau, „da ist der liebe Gott gefragt.“

Neben Ausdauer und Organisationstalent von Schwester Elija war es vor allem auch die finanzielle Unterstützung aus Deutschland, die die Klostergründung in Lettland möglich gemacht hat. Neben Organisationen wie dem Bonifatiuswerk, das Katholiken in Diaspora-Regionen unterstützt, und dem Osteuropa-Hilfswerk Renovabis haben viele Privatpersonen, vor allem Freunde und Angehörige des Essener Karmels, das Projekt in Ikškile unterstützt. Einige sind am Samstag eigens zur Einweihung nach Lettland gekommen, darunter auch Schwester Renata, die 79-jährige Priorin

des Essener Klosters. Dabei saßen die Gäste und Gläubigen in der bereits 2011 eingeweihten Klosterkirche auf Bänken aus der früheren Essener Kirche St. Anno. Auch Gegenstände und Kunstwerke aus anderen ehemaligen Gotteshäusern im Bistum Essen finden nun in dem lettischen Kloster eine neue Verwendung.

„Mit ihrem Leben zeigen die Schwestern, dass nicht vergängliche Dinge dem Leben einen Sinn geben, sondern die Ausrichtung auf Gott“, hob der Provinzial der Karmelitinnen in Deutschland, P. Ulrich Dobhan, den Wert der Ordensfrauen für die Gesellschaft hervor. „Gott allein genügt“, sei die zentrale Orientierung ihrer Ordensgründerin, der hl. Teresa von Avila, gewesen. „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“, zitierte Weihbischof Ludger Schepers im Gottesdienst einen Psalmvers und verwies auf zahlreiche Hindernisse und Probleme, mit denen insbesondere Schwester Elija in den vergangenen Jahren beim Aufbau des Klosters zu kämpfen hatte. „Aber, liebe Schwestern, Sie können sich sicher sein, dass das Überspringen der Mauern nicht aufhört“, sagte Schepers. Trotz der abgeschlossenen Klausur würden Kontakte nach Außen bestehen bleiben. Auch Erzbischof Stankeviès wünschte sich „eine gute Balance zwischen der Kontemplation und der Offenheit für den Nächsten“. Wie diese Balance künftig aussieht, werde sich entwickeln, sagte Schwester Elija vor der Schließung der Klausur. Für die genauen Regeln gebe es keinen fertigen Plan. Die Schwestern freuten sich jedenfalls sehr, dass nach der langen Aufbau-Zeit nun das richtige Klosterleben beginnen könne.

Thomas Rünker vom Bistum Essen

4. In memoriam Frater Friedbald Schüler, gestorben am 3. September 2018 in Regensburg

Liebe Schwestern und Brüder,

jedes Mal, wenn wir dem Tod begegnen, sei es im Bekannten- oder Familienkreis oder auch bei anderen Gelegenheiten, fühlen wir uns in Bedrängnis. Der Tod zeigt uns Menschen unsere Grenzen auf, er ist unvermeidlich – keiner entkommt ihm; er ist unerbittlich – man kann mit ihm nicht verhandeln; er betrifft alle Menschen und schafft so eine letzte Gerechtigkeit. „Das Totenhemd hat keine Taschen“, sagt der Volksmund – und das gilt für alle; er ist endgültig – wer gestorben ist, ist nicht mehr da. Zu Recht sagen wir, dass nichts so sicher ist wie der Tod, und doch geht der Tod uns gegen den Strich, viele empfinden ihn als einen Angriff, den es eigentlich nicht geben dürfte und sprechen, wenn es ans Sterben geht, vom „Schlimmsten“, was einem Menschen zustoßen kann.

Da alle Menschen von ihm betroffen sind, haben sich die Menschen aller Zeiten, Kulturen und Religionen viele Möglichkeiten ausgedacht, um ihm zu begegnen, auch wir Christen. Und unsere Art, dem Tod zu begegnen, kam gerade in unserem Lied zum Ausdruck: „Wer ist der uns Hilfe bringt, dass wir Gnad erlangen?“ Und die Antwort lautet: „Das bist du Herr alleine.“ Das ist die Art von uns Christen, mit dem Tod umzugehen.

Im Evangelium (Mt 25,14-23) haben wir gehört, wie Jesus zu den Knechten sagte: „Komm, du guter und getreuer Knecht, geh ein in die Freude deines Herrn.“ Wir glauben, dass er diese Worte auch zu unserem Mitbruder Friedbald gesprochen hat oder immer wieder spricht, denn auf ihn hin hat er gelebt.

Im Fragebogen, der ihm zum Ordenseintritt zugeschickt wurde und den er getreulich ausfüllte, antwortete er auf die Frage: „Was bewegt Sie – einen eben mit der Berufsausbildung fertigen Schlosser – zum Eintritt in den Orden?“, ganz einfach: „Gottes Wille.“ Also: Der Wille Gottes bewegte unseren lieben Verstorbenen, der am 26. September 1931 in Essen geboren wurde, zum Eintritt in den Orden, dessen Gewand er am 13. Oktober 1953 in Reisach empfing, und dem er sich

durch die einfache Profess am 15. Oktober 1955 für drei Jahre und dann durch die Feierliche am 16. Oktober 1958 für immer weihte. Und wenn wir heute bei der Feier seines Todes und seiner Auferstehung auf sein Leben zurückblicken, dann können wir sagen, dass er diese Absicht eingelöst hat. Er stand tatsächlich dem, was auf ihn zukam, schlicht und einfach zur Verfügung, sei es als Sammelbruder und Koch in Reisach, als Pförtner und Mesner in Regensburg Kumpfmühl, ab 1975 in Schwandorf und von 1981 bis 1987 in Würzburg auch als Pförtner, dann wieder in Schwandorf, und ab November 2009 in Regensburg, was zu seinem Altersruhesitz und Sterbeort wurde, konkret das Pflegeheim der Marienschwestern vom Karmel. Ihnen – von denen welche da sind – und dem Pflegepersonal sei ein herzliches Vergelt's Gott gesagt. An diesen verschiedenen Orten hat er seine Talente eingesetzt, wie es im Evangelium hieß: Im Dienst an den Brüdern und an der Orgel und Mitwirken im Kirchenchor in Schwandorf.

Was braucht es mehr? Zur Verfügung stehen für das, was der Alltag erfordert, hinter dem sich der Wille Gottes verbringt. Das bedeutet kontemplatives Leben, denn es erfordert Absehen von sich und vom ständigen Kreisen um sich, Absehen vom Einfordern der eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Launen – und wenn diese nicht erfüllt werden, dann mit den anderen im Clinch zu liegen und ihnen die Schuld zuzuschieben. Absehen von all dem, ohne viel Aufheben darum zu machen – das ist kontemplatives Leben, denn in den Zumutungen und Ansprüchen des Alltags verbirgt sich Gottes Wille, während viele Menschen glauben, dass der sich auf besondere Weise kundtue und es dafür eines besonderen geistlichen Ambientes brauche. So kommt es, dass sie viel von Gottes Willen reden, aber ihn kaum erfüllen; dass sie viel davon reden, was zu tun wäre, aber immer nur unwillig zupacken, wie wenn es eine Zumutung für sie wäre und ihr Wille maßgebend wäre. Unser verstorbener Mitbruder machte nicht viele Worte, er stand zur Verfügung, z. B. an der Klosterpforte in Schwandorf, über 20 Jahre lang, fast Tag und Nacht, wo er einfach da war – diesen Eindruck haben viele Menschen von ihm mitgenommen.

Wie könnte die Botschaft unseres lieben Verstorbenen an uns lauten? Denn da jeder Mensch ein Abbild Gottes ist, kann er uns auch etwas über Gott sagen?

Ich denke, in erster Linie kann er uns sagen: Ein Leben mit Gott lohnt sich! Das heißt, ein Leben, bei dem es nicht darum geht, immer noch mehr, berühmter, besser, schneller und schöner zu werden oder zu sein, sondern in dem es um das geht, was Gott von mir – vermittelt durch den Alltag – will: Ein solches Leben lohnt sich. Mag sein, dass ein solches Leben in den Augen vieler Menschen, die sich ihren Fußballgott küren und ihm huldigen, kein großes Ansehen hat, für unseren Frater Friedbald passte es so. Auf diese Weise hat er eingelöst, was er bei seiner Anfrage um Aufnahme in den Orden als 22-jähriger Mann geantwortet hat, als er gefragt wurde, was ihn zum Eintritt in den Orden bewege: „Der Wille Gottes.“

P. Ulrich

5. Verkauf des Karmelitinnenklosters in Vilsbiburg

Wie bereits bekannt, sind die letzten drei Vilsbiburger Karmelitinnen am 4. Oktober 2017 in die Zisterzienserinnenabtei Seligenthal in Landshut übergesiedelt, wo sie sehr liebevoll aufgenommen wurden und über einen sehr passenden Wohn- und Lebensraum verfügen. Am 5. September 2018 wurde nun nach langen Verhandlungen der Verkaufsvertrag unterzeichnet; Käufer des ehemaligen Klosters ist der Landkreis Landshut, also der Landrat, der nach den bisherigen Planungen dort eine Demenzklinik einrichten möchte. Damit ist die 111-jährige Geschichte der Karmelitinnen in Vilsbiburg zu Ende gegangen.

6. Neue Ausgabe des *Cánticio B*

Noch vor Weihnachten kommt bei Herder in Freiburg die neue Übersetzung des *Cántico B* des hl. Johannes vom Kreuz heraus. Dabei handelt es sich um ein stattliches Buch mit 445 S, mit Schutzumschlag und der üblichen Ausstattung, wie einer Einführung von ca. 60 S., ausführlichem Literaturverzeichnis, vielen Anmerkungen und einem Glossar mit der Erklärung wichtiger Begriffe. Das Besondere aber ist, dass die Ausgabe mit den 25 Vignetten der bekannten Ikone des hl. Johannes vom Kreuz ausgestattet ist, die im Ikonen-Atelier des Karmels in Harissa (Libanon) entstanden ist und jetzt in der Grabeskirche des Heiligen in Segovia hängt.

Der Preis liegt bei ca. 40,-- €, für Mitglieder des Ordens (das sind die TP-Bezieher) beträgt er ca. 20,-- €, ein wahrlich fürstliches Weihnachtsgeschenk.

Bestellungen mit der Angabe der Stückzahl bitte ab sofort an das Provinzialat, Dom-Pedro-Str. 39, 80637 München, provinzialat@karmelocd.de